

*Jordan*

KARL JORDAN

Goslar und das Reich  
im 12. Jahrhundert

a089189

S O N D E R D R U C K

aus

»Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte«

Band 35 / 1963

Buchdruckerei August Lax · Hildesheim



Mit bestem Dank und Gruß

## Goslar und das Reich im 12. Jahrhundert\*

Von

Karl Jordan

In der mehr als tausendjährigen Geschichte Goslars nimmt das 11. Jahrhundert einen besonderen Platz ein. Die Zeit der Salier bringt der Stadt ihre erste Blüte, von der noch heute manche Baudenkmäler in ihren Mauern zeugen. Der zeitgenössische Chronist Lampert von Hersfeld spricht geradezu davon, daß die deutschen Könige Goslar als „Heimat und häuslichen Herd“ angesehen hätten und daß der Ort der „berühmteste Wohnsitz des Reiches“ gewesen sei<sup>1</sup>. An diese Worte anknüpfend hat vor etwa 80 Jahren der geistvolle Historiker Karl Wilhelm Nitzsch die These aufgestellt, Heinrich III. und Heinrich IV. hätten versucht, Goslar zur festen Residenz ihres Reiches zu machen<sup>2</sup>.

Diese Annahme, die seitdem in ähnlicher Weise gelegentlich wiederholt wurde<sup>3</sup>, ist in dieser Formulierung überspitzt und läßt sich mit der Struktur des mittelalterlichen deutschen Staates nicht vereinbaren. Die deutschen Könige jener Jahrhunderte, die auf ständigen Reisen durch das ganze Reich ihre Herrschaft zur Geltung bringen mußten, kannten noch keine feste Residenz. Das alte deutsche Reich ist bis zu seinem Ende ein Reich ohne eigentliche Hauptstadt gewesen<sup>4</sup>. Daß aber Goslar und sein Umland für das salische Königtum eine besondere Bedeutung gehabt haben, liegt auf der Hand. So hat diese Epoche der Goslarer Geschichte die Forschung immer wieder beschäftigt. Dabei haben uns die neueren Arbeiten zur Geschichte des Reichsgutes und der Königspfalzen im hohen Mittelalter eine vertiefte Erkenntnis für die Stellung Goslars

---

\* Erweiterte Fassung eines Vortrages bei der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen in Goslar am 1. Juni 1962.

<sup>1</sup> Lampert, *Annales*, Opera ed. Holder-Egger (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1894) S. 117: *villam, quam pro patria ac pro lare domestico Theutonicus reges incolere soliti erant*, und S. 119: *clarissimum illud regni domicilium*.

<sup>2</sup> Zuerst in dem nachgelassenen Aufsatz „Das deutsche Reich und Heinrich IV.“, HZ. 45, 1881, 32 u. 196, dann in seiner ebenfalls aus dem Nachlaß herausgegebenen Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden<sup>22</sup> (1892, Neudruck hrsg. von B. Opalka 1959) 45 ff., 64 u. 76.

<sup>3</sup> So zuletzt schon im Titel der Arbeit von E. Rothe, Goslar als salische „Residenz“ (Diss. phil. Berlin 1940), unter dem Titel „Goslar als Residenz der Salier“ auch selbständig erschienen.

<sup>4</sup> W. Berges, Das Reich ohne Hauptstadt, in: Das Hauptstadtpfproblem in der Geschichte, Jahrbuch für Geschichte des deutschen Ostens 1, 1952, 1 ff.

im Gefüge des salischen Reiches gebracht<sup>5</sup>. Jeder Versuch, die Entwicklung weiter zu verfolgen und Goslars Bedeutung in der frühen Stauferzeit zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung zu machen, muß von den Verhältnissen des 11. Jahrhunderts ausgehen.

## I

Es war ein entscheidender Schritt Heinrichs II., als er im Jahre 1017 zum ersten Mal einen Hoftag in der *villa* Goslar abhielt und hier neue Bauten errichten ließ<sup>6</sup>. Das bedeutete die Verlegung der alten liudolfingischen Königspfalz von Werla nach Goslar. Daß es sich dabei um einen einmaligen bewußten Akt des Königtums handelt, wird noch aus einer Goslarer Fälschung des 12. Jahrhunderts<sup>7</sup> und aus den Worten des Sachsenspiegels<sup>8</sup> deutlich. Damit beginnt die Loslösung Goslars von dem älteren Krongutsbezirk der *curtis* Werla und die Bildung eines eigenen Reichsgebiets von Goslar, ein Prozeß, der zwei Menschenalter später in den Tagen Heinrichs IV. seinen Abschluß fand.

Die Gründe für das Vorgehen des Königs sind ohne weiteres zu erkennen. Schon seit den Anfängen seiner Regierung war es immer mehr zu einer Entfremdung zwischen Heinrich II. und dem sächsischen Stamm gekommen, der den landfremden letzten Liudolfinger kaum noch als den Angehörigen einer sächsischen Sippe empfand. Die Billunger, ursprünglich die Vertreter des Königs in Sachsen, werden in dieser Zeit immer mehr die Repräsentanten des Stammes gegenüber der Dynastie und die Verfechter einer eigenen sächsischen Politik, die besonders während der Polenfeldzüge Heinrichs II. deutlich wird. Im Jahre 1020 hat diese wachsende Spannung sogar zu einer offenen Auflehnung der Sachsen gegen den König geführt<sup>9</sup>.

Werla hatte bis dahin eine doppelte Funktion gehabt. Es war der Stammesvorort der Sachsen gewesen, an dem die regelmäßigen Stammesversammlungen abgehalten wurden. Als Königspfalz war es aber auch ein bevorzugter Ort für königliche Hoftage gewesen. Wenn jetzt Heinrich II. die Pfalz nach

---

<sup>5</sup> Ich nenne nur die Arbeiten von H. J. Rieckenberg, Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit, *Arch. Urk. Forsch.* 17, 1942, 32 ff., insbes. 77 ff. und 98 ff.; K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (Schriften der Mon. Germ. Hist. 10, 1, 1950) S. 83 ff. und jetzt vor allem W. Berges Zur Geschichte des Werla-Goslarer Reichsbezirkes vom 9. bis zum 11. Jahrhundert, in: Deutsche Königspfalzen 1 (Veröffentl. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11, 1, 1963) S. 113 ff. Ich bin den Herren Kollegen Berges und Heimpel für die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Druckfahnen sehr verbunden.

<sup>6</sup> Zum Folgenden Rieckenberg a. a. O. S. 78 f. und Berges, Reichsbezirk S. 151.

<sup>7</sup> G. Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar — im folgenden zitiert als UB. — 1 (1893), 245 nr. 214.

<sup>8</sup> Sachsenspiegel, Landrecht III 62, ed. K. A. Eckhardt (*MG. Fontes iuris Germ. antiqui nova ser.* 1, 1933) S. 144; neue Bearbeitung (Germanenrechte N.F. 1955) S. 246: *Vif stede, de palenze heten, leggen in'me lande to Sassen, ... de andere Werla, de is to Goslere geleget.*

<sup>9</sup> H. J. Freytag, Die Herrschaft der Billunger in Sachsen (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 20, 1951) S. 15 ff.; vgl. auch K. Jordan, Herzogtum und Stamm in Sachsen während des hohen Mittelalters, diese Zeitschrift 30, 1958, 1 ff.; insbes. 8 f.

Goslar verlegte und hier wiederholt gleichzeitig mit den in Werla stattfindenden Stammesversammlungen seine königlichen Hoftage abhielt, so sollte darin die Eigenständigkeit seiner Königsherrschaft in Sachsen zum Ausdruck kommen<sup>10</sup>.

Für eine solche Aufgabe empfahl sich Goslar in mehrfacher Hinsicht. Es lag am Nordabhang der waldreichen Harzberge, die für königliche Jagden besonders gut geeignet waren. Der Ort selbst war wie sein Umland altes Königsgut. Seitdem man in den Tagen Ottos I. mit dem Abbau der reichen Silbervorkommen im Rammelsberg begonnen hatte, gewann Goslar auch wirtschaftlich immer mehr Bedeutung für die Krone. Gerade die steigenden Einnahmen aus dem Berg- und Münzregal gaben dem Königtum in Goslar eine größere Unabhängigkeit, als es sie in Werla besessen hatte.

Was Heinrich II. mit der Verlegung der Pfalz begonnen hatte, haben die ersten Salier planmäßig fortgeführt. Da das salische Hausgut nicht sehr umfangreich war, wurde das Krongut in den nördlichen Vorlanden des Harzes für die neue Dynastie nicht weniger wichtig, als es dies für die Liudolfinger gewesen war. Konrad II. baute die Pfalz weiter aus, vor allem durch die Errichtung der Liebfrauenkapelle, die als erstes Beispiel der später so verbreiteten doppelgeschossigen Pfalzkapellen gilt<sup>11</sup> und die für Gottesdienste an den Festtagen einen würdigen Raum bildete. Bereits der erste Salier hat das Weihnachtsfest dreimal in Goslar begangen<sup>12</sup>.

Unter Heinrich III. wurde Goslar der beliebteste Aufenthaltsort des Königs, an dem er oft längere Zeit weilte und immer wieder die hohen kirchlichen Festtage beging<sup>13</sup>. Schon die Zeitgenossen rühmten, was er für die Ausstattung und Ausschmückung Goslars getan hat. Sein bedeutendstes Werk ist dabei zweifellos die Gründung des Domstiftes St. Simon und Juda. Wie die im Pfalzbezirk erbaute Stiftskirche als Münster den Rang einer Bischofskirche besaß und damit die Idee eines sakralen Königtums besonders eindrucksvoll manifestieren konnte, so wurde das Stift selbst als Reichskapelle die Pflanzschule für den deutschen Episkopat, aus der in der Folgezeit eine Reihe bedeutender Bischöfe hervorgegangen ist. Der glänzende Hoftag, den der Kaiser im September 1056, wenige Wochen vor seinem Tode, in Goslar zusammen mit Papst Viktor II. abhielt, rechtfertigt die bereits zitierten Worte Lamperts von Hersfeld, daß die Pfalz das *clarissimum domicilium* des Reiches gewesen sei. Das kam auch in dem Wunsche Heinrichs III. zum Ausdruck, daß seine Eingeweide hier beigesetzt werden sollten, wo er immer mit dem Herzen geweiht habe<sup>14</sup>. Es liegt eine besondere Tragik darin, daß es den Saliern nicht ge-

<sup>10</sup> Darauf haben schon Rieckenberg und Berges a. a. O. hingewiesen.

<sup>11</sup> U. Hoelscher, Die Kaiserpfalz Goslar (Die deutschen Kaiserpfalzen 1, 1927) S. 110.

<sup>12</sup> H.-W. Klewitz, Die Festkrönungen der deutschen Könige, Zs. f. Rechtsgesch. kan. Abt. 28, 1939, 93.

<sup>13</sup> Zum folgenden außer Rothe a. a. O. S. 21 ff. vor allem H.-W. Klewitz, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. u. 11. Jahrhundert, Arch. Urk. Forsch. 16, 1939, 139 ff., Neudruck als selbständige Schrift (1960) S. 46 ff. und K. E. Bruchmann, Heinrich III. und Goslar, in: Gedenkfeier zur 900. Wiederkehr des Todestages Kaiser Heinrichs III. (1957) S. 4 ff.

<sup>14</sup> *Ann. Palidenses*, MG. SS. 16, 69: *quia semper corde fuerit.*

lungen ist, die Gegensätzlichkeiten zu dem Stamm zu überwinden, in dessen Mitte sie eines der stolzesten Monumente ihres Königtums errichteten.

Dem Ziel, die Position des Königtums im Goslarer Raum zu festigen, diente auch eine neue Verwaltungsform, die vielleicht noch in die letzten Jahre Heinrichs III. zurückgeht und die sich ganz in den Rahmen des von ihm zur letzten Vollendung geführten ottonisch-salischen Reichskirchensystems einfügt. Man knüpfte dabei an das im kirchlichen Bereich entwickelte Amt des *vicedominus* an, dem die Verwaltung der Besitzungen und Einkünfte eines Bistums oblag. Dompropst Benno von Hildesheim, der auch Vitztum des Bistums war, wurde gleichzeitig zum königlichen *vicedominus* für Goslar ernannt<sup>15</sup>. Der Abkömmling eines schwäbischen Ministerialengeschlechts, war Benno im Gefolge Heinrichs III. nach Sachsen gekommen und in die Kapelle des Königs aufgenommen. In Goslar hatte er in seinem neuen Amt nicht nur das Krongut zu verwalten, sondern übte auch die Befugnisse eines Pfalzrichters aus. Da er als Erzpriester hier auch das bischöfliche Sendgericht innehatte, waren alle wichtigen geistlichen und weltlichen Funktionen in Goslar in seiner Hand vereinigt<sup>16</sup>. Als geschickter Baumeister war er zweifellos auch am Ausbau der Pfalz maßgebend beteiligt. Nach dem frühen Tod Heinrichs III. nahm er am Königshof eine bedeutende Stellung ein und blieb auch nach seiner Erhebung zum Bischof von Osnabrück (1068) einer der treuesten Helfer Heinrichs IV. Sein Biograph Nortbert rühmt ausdrücklich seine Erfahrung in allen Zweigen der Verwaltung, hebt aber auch die Strenge seiner Amtsführung hervor<sup>17</sup>.

Wie für Heinrich III. blieb auch für seinen Sohn Heinrich IV. Goslar *locus ditissimus et semper sibi gratissimus*<sup>18</sup>. Nicht weniger als dreißigmal hat sich Heinrich IV. in den ersten beiden Jahrzehnten seiner Regierung in Goslar, wo er wohl geboren war, aufgehalten und hier das Werk seines Vaters mit der Vollendung der großartigen Pfalzanlage weitergeführt<sup>19</sup>. Welche Rolle das Krongut Sachsens damals als wirtschaftliche Machtgrundlage des Königtums spielte, geht besonders deutlich aus den Worten des Chronisten im schwäbischen Kloster Petershausen hervor, der Sachsen geradezu als die *coquina imperatoris* bezeichnet<sup>20</sup>. Während seiner Minderjährigkeit hatte es allerdings Heinrich IV. mit ansehen müssen, wie dieses Reichsgut hier wie in anderen Landschaften der Krone teilweise entfremdet war. Als er selbst die

<sup>15</sup> Zu Bennos Wirksamkeit in Goslar, für die die von Nortbert von Iburg verfaßte *Vita Bennonis* (MG. SS. 30 II, 869 ff., auch SS. rer. Germ. in us. schol.) die wichtigste Quelle ist, vgl. Rothe a. a. O. S. 52, H. Spier, Benno II. von Osnabrück am Goslarer Königshof, Harz-Zs. 7, 1955, 57 ff. und Berges a. a. O. Bennos verschiedene Funktionen ergeben sich aus der Adresse des Briefes, den Meinhard von Bamberg etwa 1066–1068 an ihn gerichtet hat. Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV. hrsg. von Erdmann-Fickermann (MG., Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 5, 1950) S. 177 nr. 106: *B. preposito, vicedomno et regis vicedomno.*

<sup>16</sup> *Vita c. 9* (SS 30 II, 876, Schulausgabe S. 10): *Denique villae Goslariae duplici potestate praelatus, una, qua ecclesiastica auctoritate synodalia examinabat, altera, qua regia maiestate publicis negotiis praesidebat.*

<sup>17</sup> *Vita c. 8* (S. 876, Schulausgabe S. 9).

<sup>18</sup> Lampert, *Annales* zum Jahre 1075, ed. Holder-Egger a. a. O. S. 225.

<sup>19</sup> Rothe a. a. O. S. 23 ff., vgl. auch Klewitz, Festkrönungen S. 93 und Rieckenberg a. a. O. S. 101.

<sup>20</sup> *Casus Monasterii Petrishus*, MG. SS. 20, 645: *cum in Saxonia sepe moraretur, eo quod ipsa provincia imperatoris coquina esse perhibetur.*

Regierung des Reiches übernahm, mußte es deshalb das Bestreben des jungen Königs sein, das verlorene Königsgut wieder in seine Hand zu bringen und eine Reorganisation des Kronguts durchzuführen. Durch weiteren Landausbau sollte der königliche Besitz abgerundet und als Königsland einheitlich verwaltet werden. Die neu errichteten Burgen sollten die Stützpunkte der Königsherrschaft in Sachsen werden. Wir können diese Güterpolitik Heinrichs IV. in Sachsen und Thüringen, die die alten Spannungen zwischen den Saliern und dem sächsischen Stamm noch verschärfte und eine der Ursachen für den 1073 beginnenden Sachsenkrieg wurde, hier nicht verfolgen<sup>21</sup>. Für unsere Fragestellung ist es wichtig, daß es im Zusammenhang mit dieser Politik erstmalig zur Einrichtung einer Reichsvogtei in Goslar kam.

An die Stelle des alten gutsherrlichen Verbandes der königlichen *curtis* Werla, zu dem Goslar noch gehörte, tritt der neue Vogteibezirk. In ihm sollte das gesamte verstreute Reichsgut der Gegend einheitlich zusammengefaßt und damit der Kristallisationspunkt für eine größere Königslandschaft am Nordrand des Harzes geschaffen werden. Damit wurde eine Organisationsform übernommen, die sich in anderen Teilen des Reiches bewährt hatte. Möglicherweise hat die Reichsvogtei Zürich, die älteste auf deutschem Boden, das Vorbild für die Goslarer Vogtei abgegeben<sup>22</sup>. Die Reichsvogtei war ein königlicher Immunitätsbezirk, der aus dem Grafschaftsverband herausgelöst war. Der unmittelbar vom König abhängige Vogt richtete unter Königsbann über Freie und Unfreie. In seiner Hand waren administrative, militärische und richterliche Funktionen vereinigt.

Bei den Kämpfen um die Harzburg wird im Jahre 1073 zum ersten Mal ein *Goslariae prefectus Bodo nomine* als Führer der königlichen Partei erwähnt<sup>23</sup>. In einem Brief, in dem sich Bischof Hezilo von Hildesheim bei Heinrich IV. über Übergriffe dieses Boto auf kirchliches Gebiet beklagt, wird er als *advocatus Goslariensis* bezeichnet<sup>24</sup>. In den Worten Hezilos klingt deutlich der Unwille über diese Neuerung im Goslarer Raum an, zumal Boto seine Amtsgewalt auch auf den Grund und Boden der Kirche ausdehnte. Weitere Nachrichten über seine Tätigkeit in Goslar sind nicht erhalten. Auch über seine ständische Zugehörigkeit können wir nichts Sicheres sagen. Gegen die Annahme der älteren Forschung, er sei mit dem Grafen Boto identisch, den Heinrich IV. später als Unterhändler zu den Sachsen schickte, hat sich

<sup>21</sup> Dazu vor allem M. Stimming, Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jahrhundert, 1. Teil: Die Salierezeit (Hist. Studien 149, 1922) S. 86 ff., E. Molitor, Die Pfleghaften des Sachsenspiegels und das Siedlungsrecht im sächsischen Stammesgebiet (Forsch. zum deutschen Recht IV 2, 1941) S. 108 ff. und Bosl, Reichsministerialität a. a. O. S. 82 ff.

<sup>22</sup> Über die in manchen Einzelheiten unklaren Anfänge der Goslarer Vogtei vgl. Stimming a. a. O. S. 37 ff. u. 91, K. Frölich, Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter, Zs. f. Rechtsgesch. germ. Abt. 47, 1927, 342 ff. (Sonderausgabe S. 58 ff.), Molitor a. a. O. S. 117 f., Bosl a. a. O. S. 86 und Berges a. a. O.

<sup>23</sup> Lampert, *Annales* S. 171.

<sup>24</sup> Briefsammlungen hrsg. von Erdmann-Fickermann a. a. O. S. 30 nr. 12: *Bofo quoque advocatus Goslariensis in seculari precepit placito, ne quis in ecclesia in propria area et de bonis ecclesie mee legitime constructa salutem anime querat* ... Erdmann will diesen Brief zu 1075 setzen; Bode, UB. 1, 180 nr. 123 und K. Janicke, UB. des Hochstifts Hildesheim (künftig zitiert UBHH.) 1 (1896), 125 nr. 131 reihen ihn wohl richtig zu 1073 ein.

schon Bode gewandt<sup>25</sup>. Doch bleibt auch Bodes eigene Vermutung, er gehöre wie spätere Vögte einem der führenden Goslarer Geschlechter an, sehr fraglich. Eher könnte es sich bei ihm um jenen *miles* Boto handeln, dem König Heinrich im Jahre 1074 Besitzungen in Eckartsberga und an anderen Orten des nördlichen Thüringens — möglicherweise im Austausch gegen Besitzungen dieses *miles* in Baden — schenkte<sup>26</sup>. Trifft diese Annahme zu, so wäre sie ein Beleg dafür, daß sich Boto bei den starken Widerständen, auf die seine Maßnahmen in Goslar stießen, hier nicht halten konnte und deshalb die Burg und das Gebiet von Eckartsberga übernahm<sup>27</sup>. Das Diplom für den *miles* Boto ist zwar überarbeitet, aber im Kern echt. Sollte zu diesen echten Teilen der Urkunde auch der Passus gehören, daß Boto dem König dafür seine Besitzungen in Baden abtrat<sup>28</sup>, so liegt die Vermutung nahe, daß Boto zu den königlichen Dienstmannen aus Schwaben gehörte, mit denen Heinrich IV. seine Rekuperationspolitik in Sachsen durchführen wollte. Bei dem Überlieferungszustand des Diploms bleibt aber eine solche Annahme hypothetisch.

Soviel können wir aber erkennen, daß der Versuch, in Goslar eine Reichsvogtei einzurichten, noch verfrüht war. In den Wirren der Sachsenkriege ist sie bald wieder untergegangen. Erst unter Lothar ist es zum Neuaufbau einer Goslarer Vogtei gekommen. Bis dahin fehlen uns über die Verwaltung des Goslarer Reichsgutes alle Nachrichten. Lediglich in einem zum Jahre 1120 einzureihenden Diplom Heinrichs V. für das Stift Georgenberg wird ein *Eppo huius loci procurator* genannt, ohne daß wir über seine Funktion etwas erfahren<sup>29</sup>.

Überhaupt tritt Goslar für Heinrich IV. in der zweiten Hälfte seiner Regierung ganz in den Hintergrund. Im Frühjahr 1076 hielt sich der König hier zum letzten Mal auf und erteilte Otto von Northeim, den er zu seinem Statthalter in Sachsen eingesetzt hatte, den Auftrag, zur Sicherung der königlichen Macht auf dem Steinberg bei Goslar eine Burg anzulegen<sup>30</sup>. Seitdem hat er den Boden Goslars nicht wieder betreten. Nachdem hier die Gegenkönige Rudolf von Rheinfelden und Hermann von Salm wiederholt Hof gehalten hatten, schien dem Salier, der so zäh um die Rechte der Krone rang, die Pfalz entweiht zu sein, für die er zunächst eine besondere Vorliebe hatte<sup>31</sup>.

Den Anspruch auf das Goslarer Reichsgut gab Heinrich nicht auf. Als er im Jahre 1086 dem Bistum Hildesheim auf Bitte des Bischofs Udo die *curtis* Werla mit zwei zugehörigen *villae* im Gesamtumfang von 200 Hufen schenkte, nahm er von dieser Übertragung vier Besitzkomplexe zugunsten des Königs aus: die königlichen *clientes* mit ihren Gütern, den Harz mit dem Forstrecht,

<sup>25</sup> Einleitung zum UB. 1, 38.

<sup>26</sup> DH IV. 276.

<sup>27</sup> So Molitor a. a. O. S. 118 und Berges, Reichsbezirk S. 147.

<sup>28</sup> Die Annahme des Herausgebers D. v. Gladiß, daß gerade dieser Satz später interpoliert ist, scheint mir nicht ganz überzeugend zu sein.

<sup>29</sup> Stumpf nr. 3162, UB. 1, 200 nr. 164, UBHH. 1, 161 nr. 180, dazu Stimming a. a. O. S. 38.

<sup>30</sup> Lampert, *Annales* S. 256 und 261.

<sup>31</sup> Das betont bereits Rieckenberg S. 101.

Goslar selbst und die Besitzungen der Goslarer Kirche<sup>32</sup>. Damit vollzog der König endgültig die Trennung der Pfalz Goslar von Werla. Zugleich aber läßt das königliche Diplom erkennen, welche Rechte und Besitzungen fortan zum Goslarer Reichsgebiet gehörten.

Das war vor allem der Ort Goslar selbst, der bei dem steigenden Abbau des Silbers im Rammelsberg und durch die Zunahme des Marktverkehrs immer größere wirtschaftliche Bedeutung gewann. Auch die Einkünfte der königlichen Münzstätte in Goslar waren für das Königtum eine wichtige Einnahmequelle. Unter der *silva, que dicitur Harz, cum forestali iure* werden wir wohl nicht den ganzen Harz, sondern nur die zu Werla und Goslar gehörenden Bezirke zu verstehen haben, deren Grenzen sich im Gebirge verliefen<sup>33</sup>. Mit den *clientes* sind in erster Linie die königlichen Dienstmannen, daneben aber auch die Angehörigen edelfreier Geschlechter gemeint, die mit der Aufgabe betraut waren, die Rechte des Reiches beim Bergbau zu sichern<sup>34</sup>. Wie bedeutend schließlich der Besitzstand des Domstiftes war, lassen die Schenkungs- und Bestätigungsurkunden Heinrichs III. und Heinrichs IV. erkennen. Diese dem Domstift überlassenen Besitzungen waren keineswegs vom Reichsdienst befreit.

Bereits Konrad II. hat die Errichtung eines Stiftes zu Ehren des heiligen Georg geplant; doch kam sie erst unter Heinrich V. zum Abschluß; der König übertrug dabei das Stift dem Bistum Hildesheim<sup>35</sup>. Eine Gründung Heinrichs III. war das Stift auf dem Petersberg, das bereits zu Beginn der Regierung seines Sohnes von diesem der Hildesheimer Kirche geschenkt war<sup>36</sup>. Um die wirtschaftliche Bedeutung des Goslarer Reichsgutbezirks für das salische Königtum zu bestimmen, hat man immer wieder das Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs herangezogen; doch gehört dieser *Indiculus curiarum*, wie die jüngste Forschung ergeben hat, wohl nicht der Zeit von 1064/65, sondern erst dem ausgehenden 12. Jahrhundert an<sup>37</sup>.

Für den letzten Salier, der gerade auch mit Hilfe der gegen seinen Vater gerichteten sächsischen Opposition auf den Thron gekommen war, gewinnt Goslar als Ort königlicher Hoftage zunächst wieder an Bedeutung<sup>38</sup>. Als jedoch die alten Spannungen zwischen dem Königshaus bald wieder aufbrachen,

---

<sup>32</sup> DH IV. 378: *excipientes de hac ipsa donatione clientes nostros cum bonis eorum et silvam, que dicitur Harz, cum forestali iure et Goslariam cum bonis fratrum Goslariensis ecclesie.*

<sup>33</sup> Berges a. a. O.

<sup>34</sup> K. Frölich, Die Besitz- und Herrschaftsverhältnisse in der Waldmark bei Goslar bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in: Festschrift für A. Zycha (1941) S. 123 f. — Auf die Rolle, die einzelne Geschlechter wie die Herren von dem Dike beim Bergbau gespielt haben, können wir hier nicht eingehen.

<sup>35</sup> Stumpf nr. 3025, UB. 1, 194 nr. 151, UBHH. 1, 149 nr. 164.

<sup>36</sup> DH IV. 132.

<sup>37</sup> Vgl. zu dieser in jüngster Zeit viel diskutierten Frage den Überblick über den Forschungsstand bei C. Brühl, Nochmals die Datierung des Tafelgüterverzeichnisses, DA. 12, 1956, 527 ff. und bei W. Metz, Das Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs und das Problem des *servitium regis* in der Stauferzeit mit besonderer Berücksichtigung Sachsens, diese Zs. 32, 1960, 78 ff. und demnächst dessen „Beiträge zur Finanz- und Besitzverwaltung der Staufer“, die ich durch das Entgegenkommen des Verf. im Manuskript einsehen konnte.

<sup>38</sup> Rothe a. a. O. S. 29.

sehen wir Heinrich V. nur noch selten in Goslar. Nach der schweren Niederlage seines Heeres am Welfesholz bei Mansfeld im Jahre 1115 hat sich der König nur noch einmal, im Januar 1120, in der Goslarer Pfalz aufgehalten<sup>39</sup>.

## II

Mit der Regierung Lothars III. beginnt für Goslar und sein Gebiet in mehrfacher Hinsicht eine neue Epoche. Überblickt man die Geschichte der Stadt im nächsten Jahrhundert bis zu den Anfängen Friedrichs II. in Deutschland, so ist sie vor allem durch zwei Momente charakterisiert. Das eine ist die innerstädtische Entwicklung, die Ausbildung der Stadt im Rechtssinn mit dem allmählichen Aufbau einer bürgerlichen Selbstverwaltung, für die das Entstehen eines städtischen Rates die erste wichtige Etappe darstellt. Darüber hinaus läßt sich — und gerade diese Entwicklung soll vornehmlich der Gegenstand unserer Untersuchung sein — beobachten, wie das Goslarer Reichsgebiet mitten im Spannungsfeld der verschiedenen Mächte liegt, die in frühstaufischer Zeit die Territorialpolitik des östlichen Sachsens bestimmen. Gerade an dem Schicksal Goslars läßt sich das wechselnde Kräfteverhältnis dieser Faktoren im Laufe des 12. Jahrhunderts deutlich ablesen.

Zunächst müssen wir aber einen kurzen Blick auf die Verfassungsgeschichte der Stadt in diesen Jahrzehnten werfen. Die rührige stadtopographische Forschung des letzten Menschenalters, die für Goslar vor allem durch eine Reihe von Arbeiten von Karl Frölich<sup>40</sup> repräsentiert wird, hat deutlich gemacht, daß Goslar als Stadt im topographischen Sinne aus einer Reihe von vorstädtischen Siedlungskernen erwachsen ist. Die älteste dieser Zellen war zweifellos das alte Bergdorf rechts der Gose am Fuße des Rammelsberges. Auf dem linken Goseufer wurden die Marktanlage, deren ältester Kern am Schuhhof zu suchen ist, und der Pfalzbezirk am Kaiserbleek die wichtigsten Ausgangspunkte für die spätere Stadt. Auf ein hohes Alter kann wohl auch die Siedlung auf dem Frankenberg zurückblicken, die ebenfalls mit dem Bergbau zusammenhängt, während das Jacobi- und das Stephani-Kirchspiel jüngeren Datums sind.

Der Prozeß des Zusammenwachsens dieser verschiedenen Siedlungskerne war zu Beginn des 12. Jahrhunderts im wesentlichen vollendet. Als Bischof Udo von Hildesheim im Jahre 1108 eine Neuabgrenzung des Frankenerger Pfarr-

<sup>39</sup> Stumpf nr. 3162, UB. 1, 200 nr. 164, UBHH. 1, 161 nr. 180.

<sup>40</sup> Von den zahlreichen Arbeiten Frölichs zur Geschichte Goslars kommen in diesem Zusammenhang in Betracht: Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter a. a. O.; Beiträge zur Topographie von Goslar im Mittelalter, Zs. Harzverein f. Gesch. 61, 1928, 146 ff.; Zur Vor- und Frühgeschichte von Goslar, diese Zs. 6, 1929, 224 ff., 7, 1930, 265 ff., 9, 1932, 1 ff.; Die Goslarer Straßennamen. Ein Beitrag zur städtischen Verfassungstopographie des Mittelalters (Gießener Beiträge zur deutschen Philologie 90, 1949); Das Stadtbild von Goslar im Mittelalter (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar 11, 1949) und Betrachtungen zur Siedlungsgeschichte und zum älteren Bergwesen von Goslar (1950). — Eine Zusammenfassung der Forschung gibt K. Bruchmann, Artikel Goslar, Niedersächsisches Städtebuch (Deutsches Städtebuch III 1, 1952) S. 152 ff.; vgl. auch E. Keyser, Städtegründungen und Städtebau in Nordwestdeutschland im Mittelalter (Forsch. zur deutschen Landeskunde III, 1956) S. 167 ff.

sprengels vornahm<sup>41</sup>, war auch der kirchliche Ausbau Goslars zum Abschluß gekommen. In der Folgezeit wurde vielleicht das so entstandene Gemeinwesen einschließlich der Pfalz mit einem einheitlichen Mauerring umgeben, wenn wir auch urkundliche Zeugnisse über die Stadtmauer erst aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts besitzen.

Zu Beginn des 12. Jahrhunderts muß in Goslar auch eine bürgerliche Eidgenossenschaft bestanden haben. Die eben erwähnte Urkunde Bischof Udos von Hildesheim vom Jahre 1108 spricht ausdrücklich davon, daß die Festlegung der neuen Frankenberger Pfarreigrenzen auf Veranlassung der *optimi cives Goslarienses* erfolgt sei, die als *boni viri* namentlich auch in der Zeugenliste erscheinen. Wir werden in ihnen zweifellos die Vorsteher der städtischen Eidgenossenschaft zu sehen haben. Als Heinrich V. im Jahre 1120 mit einer Reihe von *cives Goslarienses* Vereinbarungen traf, um die Kosten für den Ausbau des Stiftes Georgenberg zu decken<sup>42</sup>, begegnen uns unter diesen *cives* zum Teil die gleichen Namen wie im Jahre 1108. Sie haben wohl eine Vertretung der Gesamtgemeinde ausgeübt, ohne daß wir ihre Kompetenzen im einzelnen erkennen können.

Als *civitas* wird Goslar zum ersten Mal in einer Urkunde Bischof Bernhards I. von Hildesheim für Georgenberg aus dem Jahre 1131 bezeichnet<sup>43</sup>; doch besagt diese Benennung noch nicht, daß Goslar damals schon ein Stadtrecht besessen hätte, zumal sie vorläufig noch ganz für sich steht<sup>44</sup>. Erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bürgert sich der Begriff *civitas* allmählich ein<sup>45</sup>.

Über den Erwerb des Stadtrechts und die Entstehung des Rates fehlen in Goslar wie bei vielen anderen Städten alle sicheren Zeugnisse. In den Urkunden aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts findet sich gelegentlich der Begriff der *cives nominatissimi* oder *honorati*<sup>46</sup>. Im Jahre 1188 wird zum ersten Mal von den *burgenses* in Goslar gesprochen<sup>47</sup>. Die Bedeutung der beiden Begriffe *cives* und *burgenses* bedarf hier wie an anderen Orten noch

<sup>41</sup> UB. 1, 195 nr. 152; UBHH. 1, 150 nr. 165.

<sup>42</sup> Stumpf nr. 3162; UB. 1, 200 nr. 164, UBHH. 1, 161 nr. 180.

<sup>43</sup> UB. 1, 216 nr. 181, UBHH. 1, 180 nr. 197.

<sup>44</sup> C. Borchers, Villa und Civitas Goslar, Zs. hist. Verein Niedersachsen 84, 1919, 11.

<sup>45</sup> So findet er sich in dem Diplom Friedrichs I. für Georgenberg von 1152, Stumpf nr. 3625, UB. 1, 249 nr. 219, UBHH. 1, 262 nr. 279, in der Urkunde Bischof Brunos von Hildesheim für Georgenberg von 1155, UB. 1, 261 nr. 231, UBHH. 1, 277 nr. 293 und seitdem öfter.

<sup>46</sup> So in der Urkunde, mit der Bischof Bruno von Hildesheim um 1160 der Cäcilienkapelle in Goslar die von seinen Vorgängern, insbesondere Bernhard I. erteilten Privilegien bestätigte, UB. 1, 280 nr. 245, UBHH. 1, 302 nr. 318: *in presentia nominatissimorum civium Goslariensium*; ebenso auch in den späteren Bestätigungsurkunden Bischof Hermanns von 1166, UB. 1, 290 nr. 258, UBHH. 1, 325 nr. 340 und Bischof Adologs von 1171, UB. 1, 301 nr. 271, UBHH. 1, 334 nr. 351, wobei diese Urkunde in anderem Zusammenhang von den *cives Goslarienses honorati* spricht.

<sup>47</sup> In dem Diplom Friedrichs I. für das neugegründete Kloster Neuwerk vom 28. August 1188, Stumpf nr. 4499, UB. 1, 353 nr. 320. Das große Privileg Friedrichs I. für das Goslarer Domstift vom 8. August 1188, Stumpf nr. 4495, UB. 1, 348 nr. 315, in dem sich ebenfalls der Begriff *burgenses* findet, ist eine Fälschung des 13. Jahrhunderts, vgl. F. Hausmann, Das große Diplom Kaiser Friedrichs I. für das Domstift Goslar, Anzeiger d. Oesterreich. Akad. d. Wiss. 1951, phil. hist. Kl. S. 47 ff.

einer genauen Untersuchung; doch liegt die Vermutung nahe, daß wir in diesen *burgenses* im Unterschied zu den *cives* als der gesamten Einwohnerschaft den Patriziat der Stadt zu sehen haben, der sich in Goslar sowohl aus den ritterbürtigen Geschlechtern wie aus den führenden Kaufmannsfamilien rekrutierte<sup>48</sup>.

Die Begriffe *consilium* oder *consules* suchen wir in den Goslarer Urkunden des ausgehenden 12. und des beginnenden 13. Jahrhunderts vergeblich. Erst als im Jahre 1219 Friedrich II. der Stadt in einem großen Privileg alle von seinen Vorgängern verliehenen Gerechtsame bestätigte und diese verschiedenen Rechte in einer Urkunde zusammenfaßte, wird zum Schluß dieses Diploms auch vom *consilium burgensium* gesprochen<sup>49</sup>. Bei der Fassung des Textes bleibt es zwar unsicher, ob an dieser Stelle unter *consilium* der Rat als eine städtische Behörde zu verstehen ist. Daß aber damals ein kommunaler Vertretungskörper zur Wahrung der Rechte der Bürger bestanden haben muß, geht aus anderen Bestimmungen dieser für die Verfassungsgeschichte Goslars so wichtigen Urkunde zweifelsfrei hervor<sup>50</sup>.

In seiner Untersuchung über die Frühgeschichte des Goslarer Rates hat H. E. Feine die Vermutung ausgesprochen, Heinrich der Löwe habe in der Zeit, in der er im Besitz der Reichsvogtei Goslar gewesen sei, in Goslar die Ratsverfassung eingeführt oder die Einrichtung eines Rates durch die Bürger gestattet<sup>51</sup>. Er ging dabei von der These aus, die wenige Jahre vorher S. Rietschel in einem vielbeachteten Vortrag auf dem internationalen Historikertag des Jahres 1908 aufgestellt hatte. Danach sollte Heinrich der Löwe als erster deutscher Stadtherr in seinen Städten die Ratsverfassung eingeführt haben<sup>52</sup>. Diese Annahme Rietschels hat sich aber nicht halten lassen. Bereits ein Jahr, nachdem Feine seine Arbeit veröffentlicht hatte, entzog H. (Reincke)-Bloch durch eine diplomatische Untersuchung des großen Privilegs Friedrichs I. für Lübeck der Theorie Rietschels die wichtigste Stütze<sup>53</sup>. Daß die Ratsverfassung in Deutschland nicht von den Städten im Machtbereich Heinrichs des Löwen, sondern von den rheinischen Bischofsstädten seit den Tagen Heinrichs VI. ihren Ausgangspunkt genommen hat, ist durch die neuere stadtgeschichtliche Forschung immer mehr gesichert<sup>54</sup>.

---

<sup>48</sup> Borchers a. a. O. S. 76 ff.; Frölich, Verfassungsentwicklung a. a. O. S. 386 ff. Über eine entsprechende Unterscheidung der *burgenses* und *cives* in den südwestdeutschen Städten in dieser Zeit vgl. E. Maschke, Verfassungs- und Sozialstruktur der südwestdeutschen Stadt im 12. und 13. Jahrhundert, XI<sup>e</sup> Congrès international des sciences historiques, *Résumés des communications* (1960) S. 110 f.; zur Verbreitung des Begriffes *burgensis* E. Ennen, Frühgeschichte der europäischen Stadt (1953) S. 127 ff., 179 ff. und 309 (mit Karte).

<sup>49</sup> UB. 1, 408 nr. 401 § 48: *Jus est, quod advocatus nullum incuset, nisi actore presente et consilio burgensium.*

<sup>50</sup> H. E. Feine, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 120, 1913) S. 26 ff.

<sup>51</sup> Feine ebd. S. 50.

<sup>52</sup> S. Rietschel, Die Städtepolitik Heinrich des Löwen, HZ. 102, 1909, 237 ff.

<sup>53</sup> H. Bloch, Der Freibrief Friedrichs I. und der Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland, Zs. des Vereins f. lüb. Gesch. 16, 1914, 1 ff.

<sup>54</sup> Dazu jetzt zusammenfassend H. Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter (1954) S. 300 ff.

Auch in Goslar hat es zur Zeit Heinrichs des Löwen noch keinen Rat als Organ der bürgerlichen Selbstverwaltung gegeben. Hier wie auch sonst in den Städten des niederdeutschen Raumes dürfte der Rat erst nach 1200 entstanden sein <sup>55</sup>.

### III

Die Geschichte Goslars im 12. und 13. Jahrhundert erhält dadurch eine besondere Note, daß der Ort wieder Mittelpunkt einer Reichsvogtei wird. Auch für diese territoriale Entwicklung des Goslarer Raumes bringt die Regierung Lothars III. einen wichtigen Neuanfang. Für Lothar, unter dem sich das Schwergewicht der Reichsgewalt noch einmal für kurze Zeit nach Sachsen verlagerte, mußte das Reichsgut in den nördlichen und südlichen Vorlanden des Harzes besonderen Wert haben <sup>56</sup>. Einmal war die Machtbasis des deutschen Königtums dadurch geringer geworden, daß das salische Hausgut an die Staufer überging. Vor allem aber berührte sich das Krongut am Harz räumlich unmittelbar mit den Herrschaftsbezirken, die sich Lothar als Herzog nördlich des Harzes zwischen Aller, Bode und Oker und daneben auch im westlichen und südwestlichen Vorland des Gebirges aufgebaut hatte <sup>57</sup>. Wie er schon als Herzog bei der Verwaltung dieser vielschichtigen Besitzungen und Rechte bis dahin unbekannte Familien aus den Reihen der Edelfreien oder aus seiner Dienstmannschaft herangezogen hat, so ist er auch als König bei der Erfassung und Organisation des Reichsgutes in diesem Gebiet neue Wege gegangen. Besonders deutlich wird dies am Südharz <sup>58</sup>. Die Komitate der Grafen von Scharzfeld, Ilfeld-Honstein und Rothenburg sind von ihm neu errichtet worden. Diese Herrschaftsgebilde, deren territoriale Grundlage das Reichsgut, vor allem der umfangreiche Forstbesitz des Reiches am Südharz war, wurden thüringischen Edelfreien, die bis dahin politisch kaum hervorgetreten waren, als neuen Grafen anvertraut.

Ähnliche Maßnahmen hat Lothar allem Anschein nach auch für das Krongut am Nordharz getroffen. Auch in diesen Gegenden treten während seiner Regierung neue Dynastengeschlechter wie die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg oder die Grafen von Blankenburg-Regenstein allmählich stärker in den Vordergrund. Vielleicht sind auch ihre Komitate von Lothar geschaffen <sup>59</sup>.

Im einzelnen bedarf diese Frage noch einer näheren Untersuchung. In

---

<sup>55</sup> Zu Feines Annahme schon Frölich, Verfassungsentwicklung S. 377 ff.; vgl. auch K. Jordan, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, Hans. Geschbl. 78, 1960, 32.

<sup>56</sup> Zu Lothars Politik im Harzgebiet: W. Grosse, Lothar von Süpplingenburg und seine Beziehungen zum Harzgebiet, Zs. Harzverein 70, 1937, 81 ff.; ders., Die Bedeutung des Harzraumes für die deutsche Kaiserzeit, Arch. f. Landes- u. Volksforsch. v. Niedersachsen 9, 1941, 272 ff. und ders., Die Auflösung der Einheit des Harzraumes, ebd. 17, 1943, 282 ff. u. die dort angeführte Spezialliteratur, sowie jetzt K. Mascher, Reichsgut und Komitat am Südharz im Hochmittelalter (Mitteldeutsche Forschungen 9, 1957) S. 33 ff.

<sup>57</sup> H. W. Vogt, Das Herzogtum Lothars von Süpplingenburg 1106—1125 (Quellen und Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens 57, 1959).

<sup>58</sup> Mascher S. 111 f.

<sup>59</sup> Das vermutet mit Recht Mascher S. 113.

unserem Zusammenhang ist es wichtig, daß es unter Lothar aller Wahrscheinlichkeit nach zur Wiedererrichtung der Reichsvogtei Goslar kam, die unter Heinrich IV. nur wenige Jahre bestanden hatte. Gewiß wird uns das ausdrücklich nirgends bezeugt. In der Umgebung des Königs, der wiederholt in Goslar weilte, hier Hoftage abhielt oder die hohen kirchlichen Feiertage beging, begegnet niemals ein Goslarer Vogt. Auch in den gleichzeitigen Goslarer Urkunden wird kein *advocatus Goslariensis* erwähnt. Als aber Bischof Bernhard von Hildesheim im Jahre 1147 die Schenkung der Cäcilienkapelle in Goslar durch den Domherrn Sidag an dessen Verwandten Rudolf bestätigte, bemerkte er, daß diese Übereignung während der Amtszeit seines unmittelbaren Vorgängers, des Bischofs Bertold — also zwischen 1118 und 1130 —, in Anwesenheit des Bischofs, des Vogtes Hermann und aller Goslarer Bürger erfolgt sei<sup>60</sup>. Mit diesem *advocatus* Hermann ist zum ersten Mal seit den Tagen des Vogtes Bodo wieder ein Reichsvogt in Goslar nachweisbar. Näheres über ihn wissen wir nicht; doch hat er vermutlich einem angesehenen Goslarer Geschlecht angehört<sup>61</sup>. Nach alle dem, was über die Geschichte des Goslarer Reichsguts zu Beginn des 12. Jahrhunderts bekannt ist, dürfen wir annehmen, daß Hermann als Vogt nicht schon von Heinrich V., sondern erst von Lothar eingesetzt ist, der damit diese Institution wieder ins Leben rief.

Unter Konrad III. wurde Goslar in den Auseinandersetzungen des Königs mit den Welfen der wichtigste Stützpunkt der Reichsgewalt im östlichen Sachsen. Mehrmals hat sich der Staufer in der Goslarer Pfalz aufgehalten und hier wichtige Entscheidungen getroffen. Auf einem Reichstag zu Goslar sprach er Weihnachten 1138 Heinrich dem Stolzen das Herzogtum Bayern ab<sup>62</sup>; vier Jahre später hat hier der junge Heinrich der Löwe noch einmal ausdrücklich auf das bayrische Herzogtum verzichtet, das der König gleichzeitig dem Babenberger Markgraf Leopold von Österreich übertrug<sup>63</sup>. Wenige Monate vor seinem Tode weilte der König noch einmal in Goslar, als er nach dem Wiederaufleben der Kämpfe mit den Welfen einen Vorstoß gegen Braunschweig plante<sup>64</sup>.

Seine besondere Fürsorge galt dem Domstift. So verlieh er ihm anlässlich der Erhebung der in der Krypta beigesetzten Gebeine des Apostels Matthias und der Märtyrer Rusticus und Venantius im Jahre 1144 ein Drittel der zu Ehren dieser Heiligen dargebrachten Oblationen, damit das Stift seiner Auf-

<sup>60</sup> UB. 1, 237 nr. 208, UBHH. 1, 231 nr. 245: *Fecit autem hanc donationem tempore reverendi predecessoris mei Berchtoldi episcopi . . . et tempore Herimanni advocati in eorum presentia simulque omnium civium Goslariensium*. Ähnlich auch die Formulierung in den späteren Bestätigungsurkunden der Hildesheimer Bischöfe Bruno von 1160, UB. 1, 280 nr. 245, UBHH. 1, 302 nr. 318, Hermann von 1166, UB. 1, 290 nr. 258, UBHH. 1, 325 nr. 340 und Adelog von 1171, UB. 1, 301 nr. 271, UBHH. 1, 334 nr. 351, vgl. dazu oben Anm. 46.

<sup>61</sup> Das vermutet Bode in der Einleitung zum UB. 1, 38, der sich mit Recht gegen die Annahme von A. Cohn, Beiträge zur älteren deutschen Geschlechtskunde, Forsch. z. dt. Gesch. 6, 1866, 535 wendet, daß dieser *advocatus* Hermann mit Graf Hermann von Winzenburg identisch sei.

<sup>62</sup> W. Bernhardt, Konrad III. (Jahrbücher der deutschen Geschichte 1883) S. 64 ff.

<sup>63</sup> Ebd. S. 312 ff.

<sup>64</sup> Ebd. S. 903.

gabe, dem König bei der Verwaltung des Reiches beizustehen, gut nachkommen könne<sup>65</sup>.

Während der Regierung Konrads III. sind auch zwei Reichsvögte in Goslar nachweisbar. Zu Beginn seiner Herrschaft begegnet uns in der Zeugenreihe einer Urkunde Bischof Bernhards von Hildesheim für das Kloster Heiningen vom Jahre 1142 ein *advocatus* Konrad, der ausdrücklich zu den Goslarer Bürgern gezählt wird<sup>66</sup>. Dessen Nachfolger ist ein *Widekinus advocatus Goslariensis*, der 1150 in einem Diplom Konrads III. für das Domstift<sup>67</sup> und 1151 in einer Urkunde Bischof Bernhards für das Stift Georgenberg unter den Zeugen erscheint<sup>68</sup>. Die Königsurkunde führt ihn inmitten der Edelfreien auf; in der Urkunde des Hildesheimer Bischofs, die uns gleich noch näher beschäftigen wird, steht er an der Spitze der unmittelbar auf die Edelfreien folgenden *cives Goslarienses*. In gleichzeitigen Goslarer Urkunden begegnet uns gelegentlich zusammen mit seinem Bruder Herezo noch ein *Widekinus de Goslaria*<sup>69</sup>. Doch ist er nicht mit dem gleichnamigen Vogt identisch, da beide Brüder später zu den Ministerialen Heinrichs des Löwen gehören. Die beiden von König Konrad eingesetzten Goslarer Reichsvögte waren also Angehörige angesehenen Goslarer Geschlechter.

Die Zeit Konrads III. läßt aber auch erkennen, wie jetzt im Goslarer Raum jene Fürstengeschlechter eine Rolle zu spielen beginnen, die fortan für die Geschichte der Goslarer Reichsvogtei wie die des sächsischen Herzogtums von entscheidender Bedeutung werden sollten. Das waren hier zunächst noch nicht die Welfen. Bis zum Tode Konrads ist von einem Einfluß Heinrichs des Löwen in Goslar noch nichts zu spüren. In diesen Jahren richtete der Herzog sein Augenmerk zunächst auf den Norden und Nordosten seines Herrschaftsbereiches<sup>70</sup>.

Dagegen sehen wir seinen Rivalen, den Askanier Albrecht den Bären, am Ende der Regierung Konrads III. zum ersten Mal in die Goslarer Verhältnisse eingreifen, indem er Rechtsstreitigkeiten schlichtete, die zwischen dem Stift Georgenberg und dem Herrn von Burgdorf wegen des Verkaufes und der Überlassung verschiedener Besitzungen an das Stift entstanden waren. Wir kennen diese Vorgänge aus zwei Urkunden des Bischofs Bernhard von Hildesheim vom 14. und 17. März 1151, mit denen er die endgültigen Vereinbarungen

---

<sup>65</sup> Stumpf nr. 3483, UB. 1, 229 nr. 200.

<sup>66</sup> UB. 1, 226 nr. 195, UBHH. 1, 205 nr. 227: *cives Goslarienses: Rudolfus de Capella, Conradus advocatus*.

<sup>67</sup> Stumpf nr. 3570, UB. 1, 239 nr. 209.

<sup>68</sup> UB. 1, 241 nr. 212, UBHH. 1, 251 nr. 272: *cives Goslarienses: Widekinnus advocatus*.

<sup>69</sup> Urkunde Bischof Bernhards von Hildesheim für die Cäcilienkapelle von 1147, UB. 1, 237 nr. 208, UBHH. 1, 231 nr. 245: *Bodo, filius Herezonis et fratres eius Widekinus et Herezo*; Urkunde Friedrichs I. für Georgenberg von 1152, Stumpf nr. 3625, UB. 1, 249 nr. 219, UBHH. 1, 262 nr. 279: *Boto, Withekindus, Hirzo*; Urkunde Heinrichs des Löwen für Königslutter von 1153(?), Urkunden Heinrichs des Löwen nr. 20: *ex parte Sydagi canonici: Herzo, Widekindus, Rodolfus*, und Urkunde Heinrichs des Löwen für Riechenberg von 1154, nr. 27: unter den *ministeriales Widekinus et Herezo, fratres de Goslaria*.

<sup>70</sup> Jordan, Herzogtum und Stamm a. a. O. S. 18 ff.

beurkundet<sup>71</sup>. Nachdem die Übereignungen dieser Besitzungen vor den Grafen von Wöltingerode als den Stiftsvögten bereits erfolgt waren, kam es zwischen den Vertragspartnern zu Zwistigkeiten, die sich ohne ein Ergebnis länger hinzogen. Schließlich nahm sich Albrecht der Bär der beiden Streitfälle an und konnte auf zwei Verhandlungsterminen, die er in Goslar selbst im Hause des Münzmeisters Thiedolf und einige Tage später in Georgenberg abhielt, einen gütlichen Ausgleich herbeiführen, dem der Bischof zustimmte<sup>72</sup>.

Die Rechtsgrundlagen für dieses Eingreifen Albrechts des Bären sind aus den beiden Urkunden nicht zu ersehen. In der älteren Forschung ist deshalb die Ansicht vertreten worden, der Markgraf sei zeitweilig im Besitz der Reichsvogtei gewesen<sup>73</sup>. Dem hat mit Recht schon Bode widersprochen<sup>74</sup>. Nichts deutet darauf hin, daß die Askanier — auch nur vorübergehend — im 12. Jahrhundert die Reichsvogtei innehatten. Vogt in Goslar ist zu diesem Zeitpunkt Widekin, der in der ersten der beiden bischöflichen Urkunden auch als Zeuge auftritt.

Albrecht der Bär ist aber in der nächsten Zeit als Vogt des Goslarer Domstifts bezeugt<sup>75</sup>. So liegt die Vermutung nahe, daß ihm dieses Amt nicht erst von Friedrich I., sondern vielleicht schon von Konrad III. im Laufe seiner Regierung übertragen ist. Dabei hat ihn der König möglicherweise auch beauftragt, Streitfälle in Goslar zu schlichten, die sich der unmittelbaren Kompetenz des Reichsvogts entzogen. Albrecht konnte dies auch mit größerer Autorität tun als ein Vogt, der einem Goslarer Geschlecht entstammte. Bei der Quellenlage muß diese Annahme aber hypothetisch bleiben.

#### IV

Während seiner fast vierzigjährigen Regierung hat Friedrich I. immer wieder in der Goslarer Pfalz Hof gehalten<sup>76</sup>. Das Domstift, das in einem Diplom des Staufers geradezu als *capella imperialis preclara* bezeichnet wird<sup>77</sup>, und die übrigen geistlichen Stiftungen in und um Goslar haben wiederholt die Gunst des Kaisers erfahren. Vor allem in den Anfängen seiner Regierung bis zum Beginn des zweiten Italienzuges im Jahre 1158 sehen wir Friedrich häufiger in Goslar, wo auf Reichstagen wichtige Entscheidungen fielen. Das gilt ins-

<sup>71</sup> UB. 1, 241 nr. 212, UBHH. 1, 251 nr. 272 vom 14. März und UB. 1, 244 nr. 213, UBHH. 1, 254 nr. 273 vom 17. März. Auf die Rechtsfragen, die beide Urkunden für die Besitzübergaben aufwerfen, können wir hier nicht eingehen.

<sup>72</sup> Urkunde vom 14. März: *Adelbertus marchio eis (scil. fratribus) condolens determinata die ... Goslarium venit ... ibique in hospicio suo, in domo videlicet Thiedolfi magistri monete, causam assumens ... Deinde marchio cum universis, qui eidem placito intererant, sinodum, quam in eodem die in forensi ecclesia Goslarie celebrabam, ingressus ... rei seriem ... exposuit.* Urkunde vom 17. März: *Adelbertus marchio ... ad me in montem beati Georgii veniens ... fratres interpellavit ...*

<sup>73</sup> So Cohn a. a. O. S. 535, vgl. auch A. Wolfstieg, *Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechtes* (1885) S. 36.

<sup>74</sup> Einleitung zum UB. 1, 42 ff.

<sup>75</sup> S. unten S. 69.

<sup>76</sup> Vgl. die Übersicht in der Einleitung zum UB. 1, S. 25.

<sup>77</sup> Stumpf nr. 4102, UB. 1, 294 nr. 263.

besondere von dem Hoftag, den er hier im Juni 1154 abhielt. Damals wurde Heinrich dem Löwen nicht nur das Herzogtum Bayern zugesprochen. Der König erteilte ihm auch das Recht, in den Gebieten jenseits der unteren Elbe Bistümer zu errichten, bei ihnen die Bischöfe einzusetzen und diesen die Investitur zu erteilen<sup>78</sup>. Als seit 1158 für den Kaiser die Fragen der Kirchen- und Italienpolitik zunächst ganz in den Vordergrund treten, führte ihn sein Weg nur noch selten nach Sachsen. Erst als er nach dem unglücklichen Ausgang des vierten Italienzuges im Jahre 1168 daranging, in Deutschland eine starke Königsmacht aufzubauen, gewann für Barbarossa auch der Harzraum wieder größere Bedeutung.

Die wiederholten Aufenthalte Friedrichs I. in Goslar zu Beginn seiner Regierung könnten die Vermutung nahelegen, es sei damals das Ziel des Staufers gewesen, am Nordrand des Harzes eine Königslandschaft zu schaffen, wie er sie seit den 50er Jahren mit Hilfe der Reichsministerialität in anderen Teilen des Reiches, insbesondere auch im mitteldeutschen Osten, aufgebaut hat<sup>79</sup>. Die Goslarer Reichsvogtei hätte mit ihren reichen Erträgen zweifellos einen geeigneten Mittelpunkt für eine solche Königslandschaft bilden können. Auf der anderen Seite ist die Politik Friedrichs I. in diesen Jahren von dem Bestreben getragen, zu einem möglichst umfassenden Ausgleich mit den Welfen zu kommen und die inneren Gegensätze zu überwinden, die die Regierung Konrads III. weitgehend gelähmt hatten. Nur die Zustimmung der welfischen Partei, Welfs VI. und Heinrichs des Löwen, hatte Friedrichs einmütige Wahl zum König durch die Fürsten möglich gemacht. Über die Verhandlungen, die dieser Wahl vorausgingen, ist kaum etwas bekannt. Doch dürfte Friedrich seinen welfischen Verwandten dabei bereits gewisse Zusicherungen gemacht haben<sup>80</sup>. Dazu gehörten wohl auch Zugeständnisse an die welfische Territorialpolitik in Sachsen, deren Aktivität im Harzgebiet wir gerade in den 50er Jahren deutlich beobachten können.

Bereits das erste Diplom Friedrichs I. für einen Goslarer Empfänger, eine am 9. Mai 1152 in Goslar für das Stift Georgenberg ausgestellte Urkunde, führt unter den Zeugen einen *Anno advocatus Goslariensis* auf<sup>81</sup>. Dieser Vogt Anno ist kein Unbekannter. Er ist der älteste mit Sicherheit bezeugte Angehörige des Geschlechts von Heimburg<sup>82</sup>. Nachdem er erstmalig im Jahre 1134 im Gefolge Lothars III. als dessen *cubicularius* auftritt, begegnet er uns in den Jahren 1143 bis 1170 immer wieder in der engsten Umgebung Hein-

---

<sup>78</sup> H. Simonsfeld, *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I.* Bd. 1 (1908), 225 ff.; K. Jordan, *Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen* (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 3, 1939, Neudruck 1962) S. 6 und 85.

<sup>79</sup> Über diese Königslandpolitik jetzt vor allem Bosl, *Reichsministerialität a. a. O.* S. 140 ff.

<sup>80</sup> Simonsfeld a. a. O. S. 26.

<sup>81</sup> Stumpf nr. 3625, UB. 1, 249 nr. 219, UBHH. 1, 262 nr. 279.

<sup>82</sup> Über ihn einstweilen O. Haendle, *Die Dienstmannen Heinrichs des Löwen* (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte 8, 1930) S. 20 ff. und diesen ergänzend und berichtend in Zukunft die Dissertation meines Schülers H. Lubenow über die welfische Ministerialität in Sachsen im 12. und 13. Jahrhundert.

richs des Löwen, dessen *camerarius* er ist<sup>83</sup>. Schon dieses Amt läßt erkennen, daß er zu den bedeutendsten Ministerialen des Herzogs gehört. Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß er besonders häufig als Zeuge für Rechtshandlungen Heinrichs des Löwen herangezogen wird und dabei innerhalb der Dienstmännern einen bevorzugten Platz einnimmt. Den Titel eines *advocatus Goslariensis* oder *Goslariae* legen ihm allerdings nur solche Urkunden bei, die Goslarer Empfänger betreffen oder in Goslar ausgestellt sind. Es sind dies die beiden Urkunden des Herzogs für das Stift Riechenberg bei Goslar von 1154 und etwa 1157/58<sup>84</sup> und eine in Georgenberg am 2. November 1163 für das Kloster Northeim ausgestellte herzogliche Urkunde, die zwar überarbeitet, aber im Kern echt ist<sup>85</sup>. Sonst wird er in den Urkunden als *Anno de Heimenburch* oder *Anno camerarius* angeführt.

Ausgehend von dieser Tatsache, daß ein Ministeriale Heinrichs des Löwen für mehr als ein Jahrzehnt als Vogt in Goslar nachweisbar ist, hat Weiland vor etwa 80 Jahren in einem Vortrag in Goslar die Vermutung ausgesprochen, Friedrich I. habe als Preis für die Hilfe des Herzogs bei der Königswahl diesem bereits im Jahre 1152 die Goslarer Vogtei als Lehen übertragen<sup>86</sup>. Nur die Kaiserpfalz und das Domstift seien dabei ausgenommen. Während der schweren Kämpfe, die er in den Jahren 1166 bis 1169 mit seinen sächsischen Gegnern zu bestehen hatte, habe Heinrich der Löwe Goslar wieder verloren und beim Friedensschluß des Jahres 1169 an das Reich zurückgeben müssen.

Diese Frage, ob Heinrich zeitweilig im Besitz der Goslarer Vogtei war, ist nicht nur von territorialgeschichtlichem Interesse. Sie ist vor allem auch für die Erklärung der Vorgänge in Chiavenna im Jahre 1176 wichtig. Als damals der Kaiser vom Herzog militärische Hilfe in Italien erbat, hat Heinrich nach dem Bericht zweier durchaus glaubwürdiger Quellen eine solche Hilfeleistung davon abhängig gemacht, daß ihm Goslar als Lehen überlassen würde. Da der Kaiser eine solche Forderung ablehnte, weigerte sich der Herzog, die erbetene Hilfe zu leisten<sup>87</sup>.

Dieses Verlangen des Herzogs erscheint dann in einem anderen Lichte, wenn es sich nicht um eine Neuforderung, sondern um eine Rückforderung Goslars handelt. So ist die Vermutung Weilands seitdem immer wieder — vor allem im Zusammenhang mit der Chiavennafrage — diskutiert worden, wobei Weilands These im allgemeinen Zustimmung fand. So haben sich ihr

<sup>83</sup> Vgl. das Register zur Ausgabe der Urkunden Heinrichs des Löwen S. 210.

<sup>84</sup> U. 27 u. 39.

<sup>85</sup> U. 64.

<sup>86</sup> L. Weiland, Goslar als Kaiserpfalz, Hans. Geschbl. 5 (1884), 29.

<sup>87</sup> Otto von St. Blasien, *Chronica*, ed. Hofmeister (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1912) S. 34: *dux Heinricus ... Gossilariam ditissimam Saxonie civitatem iure beneficij pro donativo ad hoc expeciit. Cesar autem tale beneficium sibi invito extorqueri ignominiosum existimans minime consensit. Pro quo Heinricus iratus ipsum in periculo constitutum recedens reliquit.* Über den Quellenwert Ottos zuletzt: F. Güterbock, Über Otto von Blasien, Burchard von Ursberg und eine unbekannte Wellenquelle mit Ausblick auf die Chiavennafrage, in: Kritische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters, Festschrift für R. Holtzmann (Historische Studien 238, 1933) S. 135 ff. — *Annales Marbacenses, qui dicuntur*, ed. Bloch (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1907) S. 52: *Qui ... non aliter imperio ammiculari posse respondit, nisi Goslariae opidum in beneficium sibi daretur.*

in der älteren Forschung etwa Giesebrecht<sup>88</sup>, Bode<sup>89</sup>, Simonsfeld<sup>90</sup>, Güterbock<sup>91</sup>, Haller<sup>92</sup> und Hampe<sup>93</sup>, in der neueren Literatur Hildebrand<sup>94</sup>, Bosl<sup>95</sup> und Bruchmann<sup>96</sup> angeschlossen, während Hüttebräucker<sup>97</sup> die Frage offen läßt. Widerspruch fand diese Annahme bei Niese<sup>98</sup>. Er verfißt die Ansicht, daß Friedrich die Vogtei Goslar niemals aus der Hand gegeben, sondern nur mit ihrer Verwaltung einen welfischen Ministerialen betraut habe, wie sich auch sonst fremde Ministerialen im Dienst des Reiches nachweisen ließen. Ähnlich argumentiert auch Rothe<sup>99</sup>. Haendle<sup>100</sup> meint sogar, daß bereits Lothar III. einen seiner Hausministerialen mit der Vogtei betraut habe. So sei es naheliegend gewesen, daß Friedrich I. mit Rücksicht auf Heinrich den Löwen einen welfischen Dienstmann bei einer Neubesetzung der Vogtei gewählt habe, ohne diese selbst dem Herzog zu überlassen.

Die Tatsache, daß Anno die Goslarer Vogtei mehr als ein Jahrzehnt verwaltete, ist für sich allein, wie wir bereits in anderem Zusammenhang bemerkt haben<sup>101</sup>, noch kein Beweis für deren Übergabe an den Herzog, die in keiner Quelle erwähnt wird. Wichtiger ist die Frage, ob sich in diesen Jahren engere Beziehungen des Löwen zu Goslar und irgendwelche Herrschaftsrechte des Herzogs in diesem Gebiet nachweisen lassen.

Das ist in der Tat der Fall. Gegenüber Niese ist einmal zu betonen, daß sich Heinrich nicht nur im Gefolge Friedrichs I. in Goslar aufgehalten hat. Im November 1163 sehen wir ihn im Stift Georgenberg<sup>102</sup>, ohne daß gleichzeitig der Kaiser in Goslar anwesend war. Für das Stift selbst hatte der Herzog schon einige Jahre vorher eine Urkunde ausgestellt, durch die er ihm drei Hufen im Dorfe Othfresen bei Goslar schenkte, die er bisher vom Hildesheimer Bischof zu Lehen trug<sup>103</sup>. Zum Stift auf dem Petersberg ergab sich dadurch eine Verbindung, daß Heinrich, einer der herzoglichen Notare, Kanoniker dieses Stiftes war<sup>104</sup>.

Besonders lehrreich sind aber die beiden Urkunden des Löwen für das Stift

---

<sup>88</sup> W. v. Giesebrecht, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* 5 (1880), 609 u. 6 (1895), 482.

<sup>89</sup> Einleitung zum UB. 1, S. 39.

<sup>90</sup> H. Simonsfeld, *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I.* 1 (1908), 76.

<sup>91</sup> F. Güterbock, *Der Prozeß Heinrichs des Löwen* (1909) S. 33 f. und *Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen* (1920) S. 152 f.

<sup>92</sup> J. Haller, *Der Sturz Heinrichs des Löwen*, *Arch. f. Urk. Forsch.* 3, 1911, 319.

<sup>93</sup> K. Hampe, *Heinrichs des Löwen Sturz in politisch-historischer Beleuchtung*, *HZ.* 109, 1912, 63 ff.

<sup>94</sup> R. Hildebrand, *Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen* (*Hist. Studien* 302, 1947) S. 291.

<sup>95</sup> Bosl, *Reichsministerialität* a. a. O. S. 189.

<sup>96</sup> Bruchmann, *Artikel Goslar*, *Niedersächs. Städtebuch* a. a. O. S. 152.

<sup>97</sup> L. Hüttebräucker, *Das Erbe Heinrichs des Löwen* (*Studien und Vorarbeiten zum hist. Atlas von Niedersachsen* 9, 1927) S. 20.

<sup>98</sup> H. Niese, *Der Sturz Heinrichs des Löwen*, *HZ.* 112, 1914, 551 ff.

<sup>99</sup> Rothe a. a. O. S. 34.

<sup>100</sup> Haendle a. a. O. S. 23 ff.

<sup>101</sup> Jordan, *Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen* a. a. O. S. 32.

<sup>102</sup> U. 64 u. 65.

<sup>103</sup> U. 32; die Urkunde ist undatiert, aber vor 1156 Februar 19 einzureihen.

<sup>104</sup> Über ihn vgl. die Einleitung zur Ausgabe der Urkunden Heinrichs p. XXIV ff.

Riechenberg bei Goslar vom 3. Juni 1154<sup>105</sup> und von 1157/58<sup>106</sup>. Mit der ersten schenkte er dem Stift zwei Hufen in dem Dorf Kantiggerode (jetzt wüst) bei Goslar, die ihm sein Ministeriale Gottfried von der Rhume dafür aufgelassen hatte, und fügte im Einvernehmen mit seinen Ministerialen noch seinen Anteil am Nordberg hinzu. Dabei heißt es ausdrücklich, daß der Vogt Anno und der Bürger Herezo von Goslar, die beide auf dem Nordberg vom Herzog ein Lehen besaßen, dazu ihre Zustimmung gegeben hätten<sup>107</sup>. Auch bei der zweiten Urkunde geht es um eine Schenkung. Mit Zustimmung des Vogtes Anno und seiner Söhne überträgt der Herzog dem Stift einen Mühlenplatz bei der Königsbrücke in Goslar, der sein Eigentum war, den er aber dem Vogt Anno zu Lehen gegeben hatte<sup>108</sup>.

Läßt schon der Rechtsinhalt dieser Urkunden Besitzrechte des Herzogs in und um Goslar erkennen, so ist die Zeugenliste der ersten im Juni 1154 für Riechenberg ausgestellten Urkunde in mehrfacher Hinsicht aufschlußreich. Sie führt nicht weniger als 122 Zeugen an, eine in den Urkunden des Herzogs nicht wieder vorkommende ungewöhnlich hohe Zahl, die mir auch sonst aus Urkunden des 12. Jahrhunderts nicht bekannt ist. Dabei hat der Schreiber der Urkunde, der nicht zur herzoglichen Kanzlei gehörte, sondern nach Rieckenbergs Vermutung der Riechenberger Stiftsherr und Hildesheimer Kaplan Lambert war<sup>109</sup>, die Personenbezeichnungen über den Namen eingetragen und an zwei Stellen noch Raum gelassen. Er schließt auch die Liste mit der üblichen Formel *et alii quam plures* ab.

Eröffnet wird sie durch 7 *clerici*, zu denen der Archidiakon Esic von Goslar und die Pröpste Liudolf von Riechenberg und Benno von Georgenberg gehören. Es folgen 16 edelfreie Herren aus den verschiedenen Teilen Sachsens, wobei Graf Liudolf von Wöltingerode an erster Stelle steht. Daran schließen sich 35 herzogliche Ministerialen an, die größte Zahl von Dienstmännern, die wir jemals gleichzeitig im Gefolge des Herzogs sehen. Als erster wird dabei Anno von Heimburg genannt, ihm folgen Heinrich von Weida und Liuppold von Herzberg, zwei Dienstmännern, die wir seit den Anfängen Heinrichs immer wieder in dessen Umgebung antreffen. Von den übrigen Ministerialen nennen wir nur die beiden *fratres de Goslaria Widekinus et Herezo*, die uns gleich noch beschäftigen werden. Den zweiten Teil der Zeugenliste bilden 64 *urbani Goslarienses*. Da bei ihnen teilweise auch ihre Tätigkeit angegeben wird, bildet die Urkunde zugleich auch eine wertvolle Quelle zur Sozialgeschichte Goslars um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Es handelt sich dabei vor allem um Gewerbe, die mit dem Bergbau im Zusammenhang stehen, wie

---

<sup>105</sup> U. 27.

<sup>106</sup> U. 39.

<sup>107</sup> ... *presente ... Annone ministeriali meo advocato Goslariensi et Herezone cive Goslariensi, quorum uterque in eodem monte beneficium a me possederat, ipsisque donationem meam suo censensu collaudantibus.*

<sup>108</sup> ... *ad ius nostre proprietatis pertinentem et beneficium Annonis, ministerialis nostri et Goslariensis advocati, qui hoc ipsum nobis hac de causa, ut ecclesie conferretur, filiis collaudantibus resignavit.*

<sup>109</sup> H.-J. Rieckenberg, Gab es eine Riechenberger Schreibschule?, diese Zs. 24, 1952, 140.

Glockengießer, Goldschmiede, Schildmacher, Blasebalgmacher und Steinhauer. Aber auch die Gewerbe der Leineweber, Färber und Tischler sind vertreten.

Zu dieser ungewöhnlich großen Zeugenschaft steht der Rechtsinhalt der Urkunde in keinem Verhältnis. Man wird die hohe Zahl der Zeugen nur so erklären können, daß die Urkunde auf einem Hoftag ausgestellt wurde, den der Herzog gleichzeitig mit dem Reichstag Friedrichs I. im Juni 1154 in Goslar abhielt. In einem Zeitpunkt, an dem seine Rechte auf Bayern anerkannt wurden und der Streit um die Errichtung und Besetzung der transalpinischen Bistümer zu seinen Gunsten entschieden wurde, sollte ein solcher großer Hoftag die Machtstellung Heinrichs des Löwen auch äußerlich manifestieren. Wenn an einem solchen Hoftag neben angesehenen Goslarer Geistlichen auch so viele Bürger teilnehmen, so läßt sich dies nur daraus erklären, daß der Herzog zu diesem Zeitpunkt Herrschaftsrechte in Goslar geltend machen konnte.

Zu den herzoglichen Ministerialen gehören — wie bereits erwähnt — auch die *fratres Widekinus et Herezo de Goslaria*. Beide sind auch sonst in Goslarer Urkunden dieser Zeit anzutreffen<sup>110</sup>. In der bereits erwähnten Urkunde Bischof Bernhards von Hildesheim für die Cäcilienkapelle von 1147 werden bei den Zeugen unter den *laici* Bodo der Sohn eines Herezo und seine Brüder Widekinus und Herezo genannt<sup>111</sup>. Das Diplom Friedrichs I. für Georgenberg von 1152 führt als Zeugen Botho, Widekinus und Hirzo an<sup>112</sup>. Schließlich nennt auch eine Urkunde Heinrichs des Löwen für Königslutter, die wohl zu 1153 anzusetzen ist, Herzo und Widekindus<sup>113</sup>; doch ist es fraglich, ob sich die Zeugen dieser Urkunde für die Rechtshandlung des Herzogs oder auf die in der Urkunde bestätigte Schenkung der Kaiserin Richenza beziehen.

Während beide Brüder sonst nur als *laici* erscheinen, werden sie in der Urkunde für Riechenberg ausdrücklich als herzogliche Ministerialen bezeichnet. Sie sind also zu diesem Zeitpunkt in die Dienstmannenschaft Heinrichs des Löwen eingetreten. Die Riechenberger Urkunde nennt außerdem unter den Goslarer Bürgern noch Bodo, einen Sohn Herezos, dessen Bruder Giselbert mit seinen Söhnen Garsilius, Bodo und Herezo und schließlich jenen Herezo, der vom Herzog das Lehen auf dem Nordberg besaß und der zweifellos der gleichen Familie zuzurechnen ist.

Der sonst sehr seltene Name Herezo ist im 13. Jahrhundert in der Familie *de Barem* (Barum bei Wolfenbüttel) geläufig, die in Goslar begütert waren und in der Geschichte der Reichsvogtei eine nicht unwichtige Rolle gespielt haben<sup>114</sup>. Auch der Name Bodo findet sich in diesem Geschlecht, das mit den Herren von Wildenstein aus einem Hause hervorgegangen ist. So liegt die Vermutung nahe, daß die im 12. Jahrhundert in Goslar in mehreren Generationen nachweisbare Herezo-Familie ebenfalls diesem Geschlecht zuzu-

<sup>110</sup> Siehe bereits oben A. 69.

<sup>111</sup> UB. 1, 237 nr. 208; UBHH. 1, 231 nr. 245.

<sup>112</sup> Stumpf nr. 3625, UB. 1, 249 nr. 219, UBHH. 1, 262 nr. 279.

<sup>113</sup> U. 20.

<sup>114</sup> Über diese Familie Bode, UB. 2, 63 ff. und ders., Der Uradel Ostfalens (Forsch. z. Gesch. Niedersachsens 3, 1911) S. 137 ff. — Diesen und den folgenden Hinweis verdanke ich meinem Schüler Lubenow.

rechnen ist. Zwei Mitglieder dieser Familie sind also in den Dienst des Herzogs getreten.

Es läßt sich aber noch ein anderer Ministeriale Heinrichs in Goslar nachweisen. Die im November 1163 in Georgenberg für das Kloster Northeim ausgestellte Urkunde des Herzogs führt bei den Zeugen inmitten der Ministerialen einen *Odelricus de Goslaria* auf<sup>115</sup>. Er ist zweifellos identisch mit *Odelricus, filius Rodolfi*, der in der Riechenberger Urkunde Heinrichs des Löwen die lange Reihe der *urbani* eröffnet. Zusammen mit seinem Vater *Rudolfus de Capella* begegnet er uns auch in dem mehrfach angeführten Diplom Friedrichs I. für Georgenberg von 1152<sup>116</sup> und ist auch sonst in Urkunden der Hildesheimer Bischöfe zu belegen, ohne daß seine Rechtsstellung angegeben wird. *Rudolf de Capella* ist zweifellos der Ahnherr des Geschlechts *de Piscina*, das unter dem Namen von dem Dike bekannter ist und zu den angesehensten Goslarer Familien gehört<sup>117</sup>. Der Dikhof, der Stammsitz dieses Geschlechts, war der zentrale Hof im Bergdorf. Die Herren von dem Dike haben im Goslarer Bergwesen eine entscheidende Rolle gespielt.

Wenn also auch ein Angehöriger dieser Familie zeitweilig zur Dienstmannschaft des Löwen gehört, so darf dies als ein weiterer Beweis dafür gewertet werden, daß der Herzog in den 50er und 60er Jahren in Goslar Herrschaftsrechte innehatte.

Nimmt man alle diese Einzelbeobachtungen zusammen, so hat Weiland's zunächst nur vorsichtig ausgesprochene Vermutung, daß Heinrich der Löwe von 1152 bis zum Ende der 60er Jahre im Besitz der Goslarer Vogtei war, eine starke Stütze erhalten und darf als gesichert gelten.

Der Zeitpunkt, wenn er sie wieder verloren hat, ist nicht sicher. Bei den schweren Auseinandersetzungen des Herzogs mit der großen sächsischen Fürstenkoalition im Jahre 1167 ist gerade auch im Raum von Goslar hart gekämpft worden. Albrecht der Bär und Erzbischof Wichmann von Magdeburg verwüsteten mit ihren Truppen das Gebiet um Goslar, zerstörten eine in der Nähe gelegenen Burg des Herzogs und konnten die Stadt selbst einnehmen. Heinrich eilte herbei, um Goslar die Zufuhr abzuschneiden; doch scheint er die Stadt nicht wieder in seine Gewalt gebracht zu haben<sup>118</sup>.

Gewiß lassen sich auch in der Folgezeit gewisse Beziehungen des Löwen zu Goslar erkennen. Als er im Jahre 1169 gegen seinen alten Gegner Widukind von Schwabenberg, der sich erneut des Landfriedensbruchs schuldig gemacht hatte, vorging, gelang es dem Herzog nicht, trotz des Einsatzes von Be-

<sup>115</sup> U. nr. 64.

<sup>116</sup> Stumpf nr. 3625, vgl. A. 112.

<sup>117</sup> Über diese Familie Bode, Einleitung zum UB. 1, 92 f. und vor allem Uradel S. 128 ff.

<sup>118</sup> *Ann. Palidenses*, MG. SS. 16, 93: (*Adelbertus marchio, Wichmannus Magdeburgensis archiepiscopus*) *vongregato exercitu regionem prediis et incendiis vastant, domum ducis prope Goslariam destruunt*; Helmold, *Cronica Slavorum* c. 105, ed. Schmeidler (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1937<sup>9</sup>) S. 207: *Et addita est Goslaria principibus. Et precepit dux custodiri vias, ne quis frumentum induceret Goslariae, et esurierunt valde*. Zur Sache H. Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause 1 (1910) nr. 361 und J. Heydel, Das Itinerar Heinrichs des Löwen, diese Zs. 6, 1929, 66.

lagerungsmaschinen, die stark befestigte Burg Desenberg an der Diemel zu erobern. Er ließ deshalb Bergleute vom Rammelsberg kommen, die den Fuß des Berges angruben und im Inneren den Brunnen fanden, aus dem die Burgleute Wasser schöpften. Diesen schütteten sie zu und zwangen damit Widukind, sich zu ergeben<sup>119</sup>. Aus dieser Tatsache läßt sich allerdings nicht ohne weiteres folgern, daß der Herzog damals noch im Besitz der Vogtei war, möglicherweise hat er sie schon vorher verloren.

Wenn Friedrich I. dem Welfen im Jahre 1152 die Reichsvogtei überließ, so hat er dabei zweifellos den Pfalzbezirk selbst ausgenommen. Die Pfalz bleibt, wie die Reichstage dieser Zeit zeigen, in direkter Verwaltung des Königs. Aber auch das Domstift wurde nicht dem Herzog unterstellt. Hochvogt des Stiftes war in diesem Zeitraum Albrecht der Bär. Hatte der Markgraf schon während der Regierung Konrads II. in Goslar richterliche Funktionen ausgeübt<sup>120</sup>, so nennt er sich in einer Urkunde aus dem Jahre 1155, mit der er dem Domstift eine bereits aus den Tagen Heinrichs III. stammende Schenkung bezeugt und bestätigt, *Goslariensis ecclesiae post regem advocatus*<sup>121</sup>. Als Vogt des Domstifts tritt er auch unter den Zeugen auf, als Friedrich I. im Jahre 1168 in Würzburg dem Grafen Engelbert von Berg eine Besitzung überträgt, die er vorher von dem Goslarer Stift eingetauscht hatte<sup>122</sup>. Sonst trägt er in Urkunden, die das Domstift zum Empfänger haben oder in Goslar ausgestellt sind, nur den Titel des *marchio Saxoniae*<sup>123</sup>. Man wird daraus aber nicht mit Bode<sup>124</sup> folgern dürfen, seine Vogteirechte bezögen sich nur auf solche Besitzungen, die sich im askanischen Machtbereich befunden hätten. Bode stützt sich dabei auf das Diplom Friedrichs I. für das Domstift aus dem Jahre 1169<sup>125</sup>. Als damals der Kaiser als Entgelt für die dem Grafen von Berg überlassene Besitzung dem Domstift eine Reihe bis dahin zur *villicatio* von Nordhausen gehörenden Hufen überträgt, erfolgt die Übergabe durch Heinrich den Löwen als dem Vogt dieser Besitzungen<sup>126</sup>. Man darf aber diese Tatsache nicht mit Bode so auffassen, als ob der Herzog die Vogtei über einzelne domstiftische Güter ausgeübt hat. Sie besagt doch wohl nur, daß er im Bereich der *villa* Nordhausen zu diesem Zeitpunkt solche Rechte besaß.

Daran, daß Albrecht der Bär die Hochvogtei über das Domstift als Beauftragter des Königs innehatte, kann nach der Quellenlage kein Zweifel be-

<sup>119</sup> Helmold c. 107, S. 211: ... *misit dux et vocavit viros industriosos de Rammelsberg, qui aggressi rem difficilem et inauditam periderunt radices montis Dasenberg et interiora montis collustrantes repererunt puteum unde castellani hauriebant aquam. Quo obturato defecit aqua castellanis, et necessitate constrictus Wedekindus dedit se et castrum in potestatem ducis.*

<sup>120</sup> Siehe oben S. 61.

<sup>121</sup> UB. 1, 266 nr. 234, Krabbo, Regesten nr. 249: *ego marchio Adelbertus Goslariensis ecclesie post regem advocatus comesque comicie, in qua predicta possessio sita est, illam ecclesia Goslariensi recognosco et banno regio in placito provinciali confirmo.*

<sup>122</sup> Stumpf nr. 4094, UB. 1, 293 nr. 262: *Albertus advocatus Goslariensis ecclesie.*

<sup>123</sup> So in den Diplomen Friedrichs I. für das Domstift von 1163, Stumpf nr. 3978, UB. 1, 283 nr. 249 und von 1169, Stumpf nr. 4102, UB. 1, 294 nr. 263 und in einer Reihe von in Goslar ausgestellter Diplome des Kaisers.

<sup>124</sup> UB. 1, Einleitung S. 42.

<sup>125</sup> Stumpf nr. 4102, vgl. A. 123.

<sup>126</sup> ... *per manum Heinrichi ducis Bawarie et Saxonie, eorumdem bonorum advocati.*

stehen. Fraglich ist, wie wir bereits betonten, nur der Zeitpunkt, in dem ihm diese Rechte überlassen wurden. Möglicherweise geschah dies schon in der Regierung Konrads III.<sup>127</sup>

Wenn Berges feststellt, daß die Reichsinteressen im Werla-Goslarer Reichsgebiet während des 11. Jahrhunderts verschiedenen Personen anvertraut waren<sup>128</sup>, so trifft dies auch für den Goslarer Raum in den Anfängen der Regierung Friedrichs I. bis zum Ende der 60er Jahre zu. Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär nehmen hier gleichzeitig Rechte des Königs wahr. Damit trug der Kaiser auch dem territorialen Kräftespiel im östlichen Sachsen Rechnung und konnte eine zu starke Konzentration der Macht in diesen Gegenden verhindern.

## V

Der Erwerb der Goslarer Vogtei war der erste Schritt einer groß angelegten Territorialpolitik des Welfen im Harzgebiet. Hatte bereits Lothar damit begonnen, die Machtstellung seines Hauses am Nord- und Westrand des Gebirges auszubauen, so hat sein Enkel diese Politik konsequent fortgeführt<sup>129</sup>. Dabei geht es ihm nicht so sehr um Landgewinn. Sein Ziel ist es vor allem, die wichtigsten Burgen als Stützpunkte in seine Hand zu bringen und durch den Erwerb von Forstrechten die Möglichkeit für die Erweiterung seiner Herrschaft zu haben.

Noch im gleichen Jahre gelang ihm ein weiterer wichtiger Erfolg, als Friedrich I. auf dem Reichstag zu Würzburg im Oktober 1152 im Streit zwischen Heinrich und Albrecht dem Bären um das Erbe der Grafen von Winzenburg und Plötzkau dem Löwen das Winzenburger Erbe zusprach, während Albrecht die Plötzkauer Erbschaft erhielt<sup>130</sup>. Die Winzenburger waren nicht nur die Erben der Grafen von Reinhausen. Graf Hermann II., der letzte Winzenburger, hatte nach dem Tode Siegfrieds IV. von Boyneburg dessen großes Northeimer Erbe erworben und damit einen großen Herrschafts- und Besitzkomplex in seiner Hand vereinigt, der sich im Raum von Seesen auch weit in die Harzvorlande erstreckte<sup>131</sup>.

Einige Jahre später, vielleicht 1154, gab Friedrich I. dem Herzog den Wildbann im Harz zu Lehen. Der Zeitpunkt dieser Belehnung ist nicht sicher, da uns eine Urkunde hierüber nicht erhalten ist. Doch geht aus einem Diplom des Kaisers aus dem Jahre 1158 hervor, daß Heinrich damals bereits im Besitz des Bannes war<sup>132</sup>. Ob sich dieses Recht auf den ganzen Harz bezog, bleibt aber fraglich; vermutlich erstreckte sich die Banngewalt nur auf den

<sup>127</sup> Siehe oben S. 62.

<sup>128</sup> Berges, Reichsbezirk S. 146.

<sup>129</sup> Über diese Politik Heinrichs im Harz vgl. Hüttebräuker a. a. O. S. 13 ff., Hildebrand a. a. O. S. 243 ff., Grosse, Harzraum, a. a. O. S. 282 ff. und Mascher a. a. O. passim.

<sup>130</sup> Simonsfeld, Jahrbücher 1, 129.

<sup>131</sup> Eine Untersuchung der Besitz- und Herrschaftsrechte der Winzenburger steht noch aus.

<sup>132</sup> Stumpf nr. 3792, *Cod. dipl. Saxoniae regiae* 1 Teil 2, 189 nr. 277: *preter wiltpan, quem in foresto Harz a nobis in beneficio habet.*

Westteil des Gebirges<sup>133</sup>. Der Wildbann war mehr als ein Jagdrecht und hatte auch die Verfügung über die Wildnis zum Inhalt<sup>134</sup>.

Auf dem Hoftag, den Friedrich I. am 1. Januar 1158 in Goslar abhielt, konnte der Löwe mit Unterstützung des Kaisers seine Stellung im Harz wesentlich ausbauen. Er vollzog hier einmal mit Friedrich einen großen Gütertausch, durch den er diesem das umfangreiche Heiratsgut seiner Gemahlin Clementia von Zähringen, nämlich das Schloß Badenweiler mit 100 Ministerialen und allem Grundbesitz, überließ, dafür aber die Burgen Herzberg, Scharzfels und Pöhlde mit allem Zubehör erhielt<sup>135</sup>. Ebenso wertvoll mußte es für den Herzog sein, daß der Kaiser am gleichen Tage ihn als Erben des Grafen Udo von Katlenburg mit der Grafschaft im Lisgau und dem Forst im Harz belehnte<sup>136</sup>.

Deutlich wird damals zwischen den Besitzungen, die in das Eigentum des Herzogs übergingen, und den Grafschafts-, Forst- und Wildbannrechten unterschieden, die er als Lehen des Reiches erhält. Praktisch war aber seit diesem Zeitpunkt der ganze Südwestteil des Harzes von Seesen bis nach Scharzfels-Lauterberg in der Hand des Welfen. Auch gegenüber den Grafen von Ilfeld-Honstein hat der Löwe eine Oberlehnsherrschaft geltend gemacht, wobei die Anfänge dieser Lehnbindung nicht mit Sicherheit zu klären sind<sup>137</sup>. Erinnern wir uns daran, daß Heinrich in den 60er Jahren im Gebiet von Nordhausen Vogteirechte über königlichen Besitz ausübte und damit vielleicht die Vogtei im Königshof Nordhausen selbst verband<sup>138</sup>, so erhalten wir ein eindrucksvolles Bild von der Machtstellung, die er im Südharz errungen hatte.

Nördlich des Gebirges hatte bereits Lothar durch den Bau und den Erwerb von Burgen die Macht seines Hauses gefestigt. Hier hatte sein Enkel vor allem mit zwei mächtigen Gegnern, den Askaniern und den Bischöfen von Halberstadt zu rechnen; aber auch mit den territorialen Interessen der Pfalzgrafen von Sommerschenburg stieß er in diesem Gebiet zusammen. Dadurch, daß er nach dem Ausbruch des alexandrinischen Schismas den Halberstädter Bischof Ulrich, einen Anhänger Alexanders III., aus der Diözese vertrieb und an seiner Stelle den ihm ergebenen Gero zum Bischof erheben ließ, machte sich Heinrich praktisch zum Herrn des Bistums. Auf bischöflichem Besitz ließ er an einer strategisch wichtigen Stelle die Burg Gatersleben errichten<sup>139</sup>.

Noch wertvoller war es für ihn, daß er 1164 oder 1165 die Lauenburg in seine Hand bringen konnte. Pfalzgraf Adalbert von Sommerschenburg, der sich

---

<sup>133</sup> Grosse S. 284.

<sup>134</sup> Mascher S. 56.

<sup>135</sup> Stumpf nr. 3792 (vgl. A. 132): *nepoti nostro Heinricho duci Bawarie et Saxonie in proprium perpetualiter tradidimus castrum videlicet Hirzesberch et castrum Scharzfel, curtem quoque Poleda cum omnibus pertinentiis suis.*

<sup>136</sup> Stumpf nr. 3793, UB. 1, 274 nr. 241: *... nepoti nostro Heinricho duci, heredi videlicet comitis Udonis, comitatum suum et forestum in montanis Harz lege in perpetuum valitura in beneficio concessimus.*

<sup>137</sup> Mascher S. 60.

<sup>138</sup> Mascher S. 118, H. Patze, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen (Mitteldeutsche Forschungen 22, 1962) S. 228.

<sup>139</sup> Hildebrand S. 249 ff., Grosse S. 286.

im Jahre 1163 an dem Bündnis der ostsächsischen Fürsten gegen den Herzog beteiligt, aber vorzeitig losgeschlagen hatte, mußte diese wichtige Burg abtreten<sup>140</sup>. Damit hatte Heinrich im Ostharz ein festes Bollwerk gegen die Askanier gewonnen.

Die Verbindung zwischen beiden Machtbereichen südlich und nördlich des Harzes bildeten die beiden Forsten Bodfeld und Hasselfelde, die aller Wahrscheinlichkeit nach auch in der Hand des Welfen waren<sup>141</sup>. Damit gehörte etwa drei Viertel des Gebirges, nämlich der größte Teil des Gebietes westlich einer Linie, die von der Lauenburg im Norden bis nach Honstein im Süden führt, zum Herrschaftsbereich des Löwen.

Diese Territorialpolitik, bei der Heinrich wie auch in anderen Gegenden Sachsens oft rücksichtslos vorging und sich über die Rechte anderer Herren hinwegsetzte, rief einmal den heftigen Widerstand der sächsischen Dynasten hervor, die sich immer wieder, zuletzt im Jahre 1166, zu Koalitionen gegen den Herzog zusammenschlossen. Damit war aber auch das Gleichgewicht der Kräfte in Ostsachsen gestört, wie es zu Beginn der Regierung Friedrichs I. bestanden hatte. So sah sich der Kaiser vor eine neue Lage gestellt, als er im Frühjahr 1168 nach dem unglücklichen Ende des vierten Italienzuges nach Deutschland zurückkehrte und in den nächsten Jahren daranging, in Deutschland selbst die Grundlagen für ein starkes Königtum zu schaffen.

Für diese Königsgut- und Reichslandpolitik, die Friedrich in der Folgezeit mit verstärkter Intensität wieder aufgreift, mußte auch das Reichsgut am Harz erneut an Bedeutung gewinnen. So ist es zu erklären, daß Goslar beim Frieden, den der Kaiser 1169 zwischen dem Löwen und seinen Gegnern vermittelte, nicht wieder dem Herzog überlassen wurde<sup>142</sup>. Auch hier lassen uns wieder die Quellen im Stich, nur soviel können wir erkennen, daß im Jahre 1170 die Vogtei nicht mehr im Besitz des Löwen ist. In einem Diplom Friedrichs I. vom Januar 1170 wird unter den Zeugen auch ein *Ludolfus Goslariensis advocatus* angeführt<sup>143</sup>. Da er zwischen zwei Grafen steht, ist er zweifellos edelfreier Herkunft, doch ist über seine Familie nichts bekannt. Weiland<sup>144</sup> wollte ihn dem Goslarer Geschlecht *de Capella* zuweisen, während Bode<sup>145</sup> vermutet, daß er mit dem Grafen Ludolf II. von Wöltingerode identisch ist. Die Häufigkeit des Namens Ludolf macht aber alle solche Versuche, ihn mit einem bestimmten Geschlecht in Verbindung zu bringen, unmöglich<sup>146</sup>.

Mehr wissen wir über den nächsten Goslarer Vogt. Es ist Volkmar von

---

<sup>140</sup> H.-D. Starke, Die Pfalzgrafen von Sommerschenburg, Jahrb. f. d. Gesch. Mittel- u. Ostdeutschlands 4, 1955, 43.

<sup>141</sup> G. Bode, Der Forst von Hasselfelde, ein welfisches Allod (Quellen u. Forsch. z. braunschweig. Gesch. 2, 1912) S. 77 ff. mit älterer Literatur, und Grosse S. 286.

<sup>142</sup> Dagegen spricht auch nicht die Bemerkung Helmolds c. 107 S. 210, daß Heinrich aus diesen Kämpfen *absque omni sulmet diminucione* hervorgegangen sei, da sich diese Worte hier nur auf die Stellung des Herzogs gegenüber seinen Gegnern beziehen.

<sup>143</sup> Stumpf nr. 4105, Auszug: UB. 1, 298 nr. 267.

<sup>144</sup> Weiland a. a. O. S. 29, A. 4.

<sup>145</sup> Einleitung zum UB. 1, 40.

<sup>146</sup> Das betont mit Recht Haller a. a. O. S. 319, A. 2.

Wildenstein, der in einer Reihe von Urkunden von 1173 bis 1191 ausdrücklich als Goslarer Vogt bezeichnet wird<sup>147</sup>. Für die Geschichte der Stadt ist er dadurch von Bedeutung geworden, daß er zusammen mit seiner Gemahlin Helena im Jahre 1186 das Kloster Neuwerk in Goslar gestiftet hat<sup>148</sup>.

Eine Urkunde Bischof Bernos von Hildesheim für das Kloster Heiningen, die am 25. Juni 1191 im Stift Georgenberg ausgestellt ist, führt als Bürgen für den beurkundeten Kaufvertrag auch Konrad von Goslar, *qui iuvenis advocatus dicitur*, auf<sup>149</sup>. Dieser Konrad ist der Nachfolger Volkmar in der Vogtei. Ob mit den Worten *iuvenis advocatus* gesagt werden soll, daß er neben Volkmar als dessen Gehilfe eingesetzt ist, oder daß er gerade dessen Amt übernommen hat, läßt sich nicht sagen. Er gehört, wie Bode mit Recht betont<sup>150</sup>, dem Geschlecht *de Piscina* oder von dem Dike an.

Mit Volkmar von Wildenstein und Konrad von dem Dike beginnt die Reihe der Goslarer Vögte, die aus angesehenen altfreien oder edelfreien Geschlechtern der Stadt stammen.

Wir brauchen diese Geschichte der Goslarer Reichsvogtei im 13. Jahrhundert nicht weiter zu verfolgen. Für unseren Zusammenhang ist vor allem die Frage wichtig, warum Friedrich I. im Jahre 1176 die Forderung des Löwen auf Überlassung Goslars abgelehnt hat, wenn die Vogtei schon einmal etwa anderthalb Jahrzehnte lang im Lehnsbesitz des Herzogs gewesen war. Hätte es nicht nähergelegen, in einer so kritischen Lage das Verlangen des Welfen zu erfüllen und sich damit dessen militärische Hilfe in Italien zu sichern?

Otto von St. Blasien bemerkt, der Kaiser habe die Forderung als eine schmachliche Erpressung empfunden und deshalb abgelehnt<sup>151</sup>. So hat der Kaiser zweifellos gedacht. Wenn der Herzog auch lehnsrechtlich damals nicht zu einer Heerfolge verpflichtet war, so hatte Barbarossa in diesem Augenblick zweifellos moralisch einen Anspruch auf die Hilfe des Löwen. Nur der Tatsache, daß sich der Kaiser immer wieder schützend vor ihn gestellt hat, verdankte es Heinrich, daß er sich gegenüber seinen sächsischen Gegnern hatte durchsetzen können. Mit seiner Gegenforderung in Chiavenna leugnete der Welfe, der im Laufe der letzten Jahre in Deutschland und im Abendland ein fast königliches Ansehen errungen hatte, die Obergewalt des Königs und beschwor damit eine schwere Gefahr für das Gefüge des staufischen Staates herauf. Zudem mußte Goslar mit den Einkünften aus dem Bergbau in einer Zeit, in der das Königtum in besonderem Maße auf seine Machtgrundlagen in Deutschland angewiesen war, für die Krone eine sehr viel größere Bedeutung haben als in den Anfängen Friedrichs I., in denen sich dem Staufer

---

<sup>147</sup> Zuerst in einer Urkunde Bischof Adolgs von Hildesheim vom 13. September 1173, UB. 1, 306 nr. 280, UBHH. 1, 346 nr. 364; zuletzt in einer Urkunde Bischof Bernos von Hildesheim von 1191, UB. 1, 362 nr. 333, UBHH. 1, 457 nr. 482.

<sup>148</sup> Vgl. die Bestätigung dieser Gründung durch Bischof Adelog von Hildesheim am 16. Oktober 1186, UB. 1, 341 nr. 306, UBHH. 1, 431 nr. 442: *Volcmarus Goslariensis advocatus ... ex nostra permissione extra portam, que dicitur Rusendore in proprietate sua oratorium construxit uxoris sue domine Helene aliorumque suorum consensu.*

<sup>149</sup> UB. 1, 361 nr. 332, UBHH. 1, 457 nr. 481.

<sup>150</sup> Einleitung zum UB. 1, 47.

<sup>151</sup> Otto von St. Blasien a. a. O. S. 34: *Cesar autem tale beneficium sibi invito extorqueri ignominiosum existimans minime consensit.*

noch andere Möglichkeiten für den Aufbau einer starken Reichsgewalt zu bieten schienen. Die Preisgabe der Reichsvogtei hätte jetzt den Verzicht auf den wichtigsten Stützpunkt des Königtums in Sachsen bedeutet und eine erfolgreiche Reichslandpolitik in diesem Gebiet unmöglich gemacht.

Auf der anderen Seite erscheint vom Standpunkt des Löwen aus seine Forderung nicht so ungewöhnlich, wie man dies vielfach annahm, wenn er schon einmal längere Zeit im Besitz von Goslar war, und wenn er somit nur eine Rückgabe der Reichsvogtei verlangte. Nachdem er fast den ganzen westlichen Harz in seine Hand gebracht hatte, mußte er das Gebiet von Goslar als einen Fremdkörper in seinem Herrschaftsgebiet betrachten. Wenn es ihm gelang, wieder die Reichsvogtei mit ihren reichen Silberminen zu erringen, so wäre dies die Krönung seiner Territorialpolitik im Harz gewesen. So zeichnet sich schon in diesem Ringen um Goslar zu Chiavenna jener Konflikt der beiderseitigen Rechtsanschauungen und Interessen ab, der den Prozeß und Sturz Heinrichs des Löwen zu einem der tragischsten Ereignisse der älteren deutschen Geschichte gemacht hat.

Die Reichstage von Würzburg im Januar 1180, auf dem dem Herzog beide Herzogtümer abgesprochen wurden, und der Reichstag zu Gelnhausen im April des Jahres, auf dem das Herzogtum Sachsen aufgeteilt und an Bernhard von Anhalt und Philipp von Köln vergeben wurde, haben das Schicksal des Löwen besiegelt. Wenige Wochen später ging der Waffenstillstand zu Ende, den Heinrich mit seinen sächsischen Gegnern geschlossen hatte. Die neuen Kämpfe wurden mit wechselndem Erfolge geführt. Der Welfe stieß mit einem Heer gegen Goslar vor, konnte aber die Stadt nicht überrumpeln und mußte sich damit begnügen, die Hüttenwerke und Schmelzöfen bei der Stadt zu zerstören und den Bewohnern die Lebensmittelzufuhr abzuschneiden<sup>152</sup>. Auf eine längere Belagerung Goslars konnte er sich nicht einlassen. Heinrich stieß vielmehr ins nördliche Thüringen vor, wo er die Stadt Nordhausen niederbrannte und Landgraf Ludwig von Thüringen bei Weißensee in der Nähe der Unstrut besiegte. Auch die Reichsstadt Mühlhausen wurde vom Löwen verwüstet, ehe er siegreich nach Braunschweig zurückkehrte<sup>153</sup>.

Als der Kaiser selbst Ende Juli in Sachsen erschien, richtete sich sein Angriff vornehmlich gegen die herzogliche Machtstellung im Harzgebiet. Da auch in den Reihen der welfischen Ministerialen der Abfall einsetzte, brach hier wie auch sonst der Widerstand schnell zusammen. Die Burgen am Südwestrand des Gebirges, Schiltberg, Stauffenberg, Harzberg, Scharzfels und Ilfeld wurden bald erobert. Auch die Burgen nördlich des Harzes, Lauenburg, Blankenburg, Regenstein und Heimburg, fielen rasch in die Hand des Kaisers<sup>154</sup>. Seine Hauptsorge galt der Sicherung Goslars. Zu diesem Zweck ließ

---

<sup>152</sup> *Ann. Pegav.*, MG. SS. 16, 263: ... *dux Henricus congregato exercitu circa Goslariam folles et conflatioria eiusdem civitatis ad imperatoris iniuriam evertit et ipsis civibus annonam inferi inhiavit*; vgl. auch *Chron. Montis Sereni*, MG. SS. 23, 157.

<sup>153</sup> Über die Kämpfe außer Giesebrecht, *Kaiserzeit* a. a. O. 5, 923 und 6, 571, W. Biereye, *Die Kämpfe gegen Heinrich den Löwen in den Jahren 1177—1181*, in: *Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit* (Festschrift für D. Schäfer, 1915) S. 186 ff. und Heydel, *Itinerar* a. a. O. S. 92 ff.

<sup>154</sup> *Ann. Pegav.* a. a. O. S. 264, *Chron. Montis Sereni* a. a. O. S. 158.

er die Harzburg, die seit den Tagen Heinrichs IV. in Trümmern lag, wieder aufbauen<sup>155</sup> und übergab sie den Grafen von Wöltingerode, die sich ebenfalls auf seine Seite geschlagen hatten. Als Burglehen erhielten sie Einkünfte aus der Goslarer Vogtei<sup>156</sup>. Mit dieser Vergabe von Geldlehen aus den reichen Einnahmen der Vogtei an angesehenere Geschlechter in der Umgebung setzt eine neue Entwicklung ein, deren einzelne Etappen wir nicht verfolgen können, deren Ausmaß wir aber aus der Vogteigeldlehenrolle erkennen, die im Jahre 1244 von einem Goslarer Stadtschreiber angelegt ist<sup>157</sup>.

Schon diese ersten Maßnahmen Friedrichs I. während seines kurzen Sommerfeldzuges in Sachsen im Jahre 1180 machen deutlich, welchen Wert er dem Harzraum für die staufische Territorialpolitik beimaß. Sein besonderes Interesse an Goslar kam auch darin zum Ausdruck, daß er sich bereits im Herbst 1181 nach dem endgültigen Ende der Kämpfe gegen Heinrich den Löwen dort noch einmal aufhielt<sup>158</sup>.

Zum letzten Mal sehen wir den Kaiser im Sommer 1188 in der Goslarer Pfaiz. Der Reichstag, den er hier abhielt und zu dem auch Heinrich der Löwe geladen war, sollte der Ordnung der sächsischen Verhältnisse während des bevorstehenden Kreuzzuges dienen. Um den Frieden im Lande zu sichern, stellte Friedrich den Löwen vor die Alternative, entweder am Kreuzzug teilzunehmen oder auf einen Teil seiner Besitzungen zu verzichten, wenn ihm die übrigen zurückgegeben würden, oder erneut mit seinem ältesten Sohn für drei Jahre in die Verbannung zu gehen<sup>159</sup>. Heinrich entschied sich für die letzte Möglichkeit und begab sich im April 1189 wiederum, wie schon 1182, nach England. Seitdem hat er den Boden Goslars, auch nach seiner vorzeitigen Rückkehr nach Sachsen im Herbst des gleichen Jahres, soweit es die Quellen erkennen lassen, nicht wieder betreten.

Während dieses Goslarer Hoftages im Sommer 1188 erfuhr vor allem das Domstift die Gunst des Kaisers. In den ersten Augusttagen stellte er dem Stift drei Urkunden aus, die es vor allem gegen Übergriffe der Vögte schützen und eine Entfremdung des Domschatzes verhindern sollten<sup>160</sup>. Insbesondere verbietet er den Vögten die Ausgabe von Stiftsgütern und die Ausübung anderweitiger nicht zur Vogtei gehörender Rechte und sichert dem Stift in den ihm gehörenden Häusern und Höfen die Freiheit von jeder Vogtei außer der des Kaisers zu. Das große Privileg Friedrichs I., das alle diese Ver-

---

<sup>155</sup> *Ann. Palid.*, MG. SS. 16, 95: *Harceburg urbem quondam regiam, Saxonibus infestam et ob hoc ab eiusdem principibus destructam et ab apostolica sede excommunicatam reedificat*; vgl. auch *Ann. Pegav.* ebd. S. 263.

<sup>156</sup> Vgl. die Vogteigeldlehenrolle von 1244, UB. 1, 562 nr. 606.

<sup>157</sup> Über diese Lehenrolle und ihre Entstehung in Zukunft W. Metz, Beiträge zur Finanz- und Besitzverwaltung der Staufer.

<sup>158</sup> *Ann. S. Petri Erphesfurtenses maiores*, Mon. Erphesfurtensia ed. Holder-Egger (MG. SS. rer. Germ. in us. schol. 1899) S. 66.

<sup>159</sup> Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum* lib. IV c. 7, ed. Lappenberg (MG. SS. rer. Germ. in us. schol. 1868) S. 128, dazu aber die kritischen Bemerkungen von Giesebrecht, Kaiserzeit 6, 680.

<sup>160</sup> Stumpf nr. 4496—4498, UB. 1, 351 ff. nr. 316—318.

fügungen zusammenfaßte und erweiterte, ist, wie bereits betont wurde, eine Fälschung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts <sup>161</sup>.

Einige Wochen später bestätigte der Kaiser die Gründung des Klosters Neuwerk durch Volkmar von Wildenstein <sup>162</sup>. Auch die Bürger der Stadt erhielten damals ein wichtiges Vorrecht. Auf Veranlassung des Kaisers verlieh Herzog Bernhard von Sachsen ihnen Zollfreiheit an der alten Zollstätte in Artlenburg an der unteren Elbe <sup>163</sup>.

Für Heinrich VI., der im Jahre 1189 nach dem Beginn des 3. Kreuzzuges die Regierung im Reiche übernahm und im nächsten Jahr seinem Vater auf dem Throne folgte, treten bei der Fülle der Aufgaben die Fragen der staufischen Territorialpolitik in Sachsen ganz in den Hintergrund. Wohl sehen wir ihn zweimal, im Oktober 1192 während eines Reichstages in Nordhausen und im März 1194 bei der Aussöhnung mit Heinrich dem Löwen in Tilleda, im Gebiet südlich des Harzes. In Goslar selbst ist aber Heinrich VI. nicht nachweisbar.

Erst in den Thronwirren, die in Deutschland nach seinem frühen Tode ausbrechen, wird Goslar noch einmal das Streitobjekt zwischen der staufischen und welfischen Partei. Noch gegen Ende des Jahres 1198 versuchte Otto IV., sich der Stadt zu bemächtigen; doch eilte Philipp von Schwaben herbei und konnte zu Beginn des Jahres 1199 Goslar entsetzen <sup>164</sup>. In der Folgezeit hat Philipp den Ort immer mehr zum wichtigsten Stützpunkt der staufischen Partei in Sachsen ausgebaut. Auch durch die Errichtung einer Burg auf dem nahen Harlingberg konnte Otto den Widerstand der Stadt nicht brechen. Als sich Philipp im Jahre 1204 erneut in Sachsen aufhielt, fiel Pfalzgraf Heinrich von der Sache seines Bruders Otto ab und trat zu dem Staufer über, der ihm als Entgelt dafür die Goslarer Vogtei übertrug <sup>165</sup>.

Erst zwei Jahre später gelang den Welfen der entscheidende Schlag. Ottos Truchseß, Gunzelin von Wolfenbüttel, eroberte am 9. Juni 1206 nach harten Kämpfen Goslar. Durch eine achttägige Plünderung erlitt die Stadt schweren Schaden <sup>166</sup>.

Mit diesem Ereignis geht für Goslar die glanzvolle Epoche der deutschen Kaiserzeit zu Ende. Friedrich II., der letzte Stauferkaiser, hat sich nur noch einmal in Goslar aufgehalten. Hier empfing er im Juli 1219 vom Pfalzgrafen Heinrich die Reichsinsignien <sup>167</sup>. Das große Privileg, das er damals den Bürgern der Stadt ausstellte und das diesen ihre Gerechtsame und Frei-

---

<sup>161</sup> Stumpf nr. 4495, UB. 1, 348 nr. 315, dazu die oben A. 47 zitierte Untersuchung von F. Hausmann.

<sup>162</sup> Stumpf nr. 4499, UB. 1, 353 nr. 320.

<sup>163</sup> Stumpf nr. 4504, UB. 1, 356 nr. 323.

<sup>164</sup> *Chronica regia Coloniensis*, ed. Waitz (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1880) S. 166; dazu und zum folgenden außer UB. 1, 375 nr. 349 u. 384 nr. 360 auch E. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. (Jahrbücher d. deutschen Gesch.) 1 (1873), 141 f. u. 293 f.

<sup>165</sup> *Chron. Montis Sereni*, MG. SS. 23, 171; UB. 1, 386 nr. 363. Winkelmann 1, 325.

<sup>166</sup> Arnold von Lübeck, *Chronica lib. VI. c. 7* (S. 227), UB. 1, 387 nr. 367, Winkelmann 1, 391 f.

<sup>167</sup> *Reg. Imp.* 5, 237 nr. 1024 a.

heiten bestätigte<sup>168</sup>, läßt erkennen, welche Kräfte fortan die Geschichte Goslars bestimmten. Aus der Kaiserstadt wird immer mehr die Stadt des Bürgertums. Aber wenn der Kaiser im Jahre 1235 bei der Errichtung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg dem neuen Herzog Otto, dem Enkel Heinrichs des Löwen, auch die dem Reiche gehörenden Bergzehnten in Goslar verlieh<sup>169</sup>, so wird darin deutlich, daß dem Bürgertum hier wie auch sonst in dem Territorialstaat des Spätmittelalters ein großer Widersacher gegenübertrat, gegen den die Reichsfreiheit immer wieder verteidigt werden mußte.

---

<sup>168</sup> UB. 1, 408 nr. 401, dazu oben S. 58.

<sup>169</sup> UB. 1, 518 nr. 544, MG. Const. 2, 263 nr. 197: *de affluentiore gratia concedentes eidem decimas Goslarie imperio pertinentes.*









